

**Unterrichtung**  
(zu Drs 9/3500)

Der Niedersächsische Ministerpräsident  
— 11 Nr. 5701 —

Hannover, den 29. 10. 1982

An den  
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

**Betr.: Arbeitsbedingungen an den niedersächsischen Hochschulen**  
Bezug: Ihr Schreiben vom 7. 6. 1982 — Drs 9/3023 —

Sehr geehrter Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Landtages vom 4. Juni 1982 (Drs 9/3500) übersende ich als Anlage in dreifacher Ausfertigung einen Bericht über die Arbeitsbedingungen an den niedersächsischen Hochschulen.

Federführend ist der Herr Minister für Wissenschaft und Kunst.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung  
Albrecht

**Bericht****über die Arbeitsbedingungen an den niedersächsischen Hochschulen**

hier: Ausführung der Entschließung des Landtages vom 4. Juni 1982 (Drs 9/3500)

**Gliederung**

1. Studentenzahlen/Studienanfängerzahlen
2. Studienangebot
  - 2.1 Ausbildungskapazität des Lehrpersonals und Auslastung der Studiengänge
  - 2.2 Zulassungsbeschränkungen
  - 2.3 Veränderungen des Studienangebots, insbesondere Konzentration der Lehrerausbildung
  - 2.4 Regionalisierung des Studienangebots (Standortentscheidungen)
  - 2.5 Fernstudium
  - 2.6 Studien- und Studentenberatung
  - 2.7 Auslandsbeziehungen der Hochschulen und Ausländerstudium
  - 2.8 Weiterbildung
3. Personelle Ausstattung und Anpassung der Personalstruktur an das NHG
  - 3.1 Relation der Studenten-/Studienanfängerzahlen zum wissenschaftlichen Personal
  - 3.2 Stellenzugänge und -abgänge
  - 3.3 Wiederbesetzungssperre
  - 3.4 Mittel für wissenschaftliche Hilfskräfte
  - 3.5 Anpassung der Personalstruktur an das NHG
    - 3.5.1 Professoren auf Zeit
    - 3.5.2 Hochschulassistenten
    - 3.5.3 Wissenschaftliche Mitarbeiter (insbesondere Teilzeitarbeitsverhältnisse — sogenannte 70-Prozent-Verträge)
    - 3.5.4 Verfahren zur Übernahme als Professor bzw. Hochschulassistent
4. Stand der Umsetzung des NHG in bezug auf Grundordnungen, Organisationspläne und auf Studien- und Prüfungswesen
  - 4.1 Grundordnungen
  - 4.2 Organisationspläne
  - 4.3 Studien- und Prüfungswesen
5. Räumliche Ausstattung (Hochschulbau)
6. Sächliche Ausstattung
  - 6.1 Entwicklung der Sachausgaben
  - 6.2 Geräteausstattung

- 6.3 Lehrmittelfonds
  - 6.3.1 Lehrmittelfonds ohne Bibliotheksmittel
  - 6.3.2 Hochschulbibliotheken
- 6.4 Mittel für Exkursionen
- 7. Forschung an den Hochschulen
- 8. Graduiertenförderung
- 9. Soziale Situation der Studenten
  - 9.1 Ausbildungsförderung aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Bafög)
  - 9.2 Studentenwohnraumversorgung
  - 9.3 Studentenwerkszuschüsse/Essensversorgung der Studenten
  - 9.4 Krankenversorgung der Studenten
  - 9.5 Förderung des Hochschulsports

### Vorbemerkung

Die Landesregierung hat dem Aus- und Aufbau der Hochschulen stets eine hohe Priorität beigemessen. Dies wird insbesondere durch den Aufbau der Universitäten Oldenburg und Osnabrück, den Ausbau der ehemaligen Abteilungen Hildesheim und Lüneburg der früheren Pädagogischen Hochschule Niedersachsen zu selbständigen wissenschaftlichen Hochschulen sowie auch durch den Ausbau der Fachhochschulen deutlich. Die Landesregierung wird sich trotz des teilweisen Rückzuges des Bundes aus der Mitfinanzierung des Hochschulbaues nach Kräften bemühen, studierwilligen jungen Menschen ein Studium zu ermöglichen. Diesem Ziel dient auch das im Haushaltsjahr 1982 mit rd. 3,3 Mio. DM ausgestattete Überlastprogramm, das zum Ausgleich der besonderen Belastungen durch die expandierenden Studentenzahlen eingesetzt worden ist und das dazu beitragen soll, daß die Forschung an den Hochschulen nicht unter der Überlastung mit Lehraufgaben leidet.

#### 1. Studentenzahlen/Studienanfängerzahlen

Die Zahl der Studenten in Niedersachsen ist vom Wintersemester 1972/73 bis zum Wintersemester 1981/82 von 57 035 um 40 528 auf 97 563 gestiegen (rd. 71 v. H.). In diesen Zahlen sind die beiden kirchlichen Fachhochschulen mit zur Zeit 1 120 Studenten enthalten, nicht jedoch die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege mit rd. 2 800 Studenten. Die Studienanfängerzahlen der Studenten im ersten Hochschulsemester (nicht gleichbedeutend mit erstem Fachsemester) ist im gleichen Zeitraum von 13 087 um 5 738 auf 18 825 (rd. 44 v. H.) gestiegen.

Für die kommenden Jahre ist mit einem weiteren erheblichen Anstieg der Studienanfänger- und Studentenzahlen zu rechnen. Die wesentlichen Ursachen hierfür sind einmal die geburtenstarken Jahrgänge der sechziger Jahre, die in den achtziger Jahren voraussichtlich zu einer Erhöhung des durchschnittlichen Altersjahrganges der 18- bis unter 21jährigen von ca. 113 300 im Jahr 1980 auf etwa 125 400 im Jahr 1985 führen werden. Die bisherige Entwicklung deutet darauf hin, daß gleichzeitig der Anteil der Hochschulzugangsberechtigten am jeweiligen Altersjahrgang von 23 v. H. im Jahr 1980 auf 28 v. H. im Jahr 1985 und ca. 30 v. H. ab 1990 steigen wird.

Die Landesregierung hält es für geboten, daß der Anteil der Abiturienten, der auf die Hochschule übergehen will, spürbar sinkt. Sie beabsichtigt, hierfür geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Es bedarf gemeinsamer Anstrengungen aller Bundesländer. Anderenfalls werden in Niedersachsen bis etwa 1987 mit großer Wahrscheinlichkeit die Studienanfängerzahl auf ca. 24 400 und die Studentenzahl auf etwa 126 000 ansteigen.

Neben diesen Ursachen wird die Entwicklung der Studentenzahlen auch vom Wanderverhalten der Studenten beeinflußt.

Nach den letzten veröffentlichten Bundesergebnissen studierten im Wintersemester 1979/80 an den Hochschulen im Bundesgebiet 100 110 deutsche Studenten aus Niedersachsen. Das sind 10,9 v. H. der deutschen Studenten im Bundesgebiet. 60,2 v. H. dieser Studenten waren an niedersächsischen Hochschulen eingeschrieben und stellten damit 73,2 v. H. der deutschen Studenten in Niedersachsen.

Aus Niedersachsen wanderten 39 889 Studenten (= 39,8 v. H. der Studenten aus Niedersachsen) ab, 21 944 kamen aus anderen Ländern nach Niedersachsen (= 26,5 v. H. der Studenten in Niedersachsen), das heißt es bestand ein negativer Wanderungssaldo von 17 945 Studenten.

Die meisten Studenten wanderten nach Nordrhein-Westfalen (12,2 v. H.), gefolgt von Hamburg (6,9 v. H.) und Berlin (6,0 v. H.). Die stärksten Zuwanderungsgruppen (be-

zogen auf die Studenten in Niedersachsen) kamen aus Nordrhein-Westfalen (10,1 v. H.), Hessen (5,0 v. H.), Schleswig-Holstein (3,2 v. H.) und Bremen (2,7 v. H.).

Gegenüber den einzelnen Ländern bestand folgender Wanderungssaldo:

Land	Studenten aus ... in Niedersachsen	Studenten aus Niedersachsen in ...	Bilanz Niedersachsen
Baden-Württemberg	1 101	2 537	— 1 436
Bayern	779	1 845	— 1 066
Berlin	400	5 980	— 5 580
Bremen	2 285	3 381	— 1 096
Hamburg	1 180	6 971	— 5 791
Hessen	4 185	3 479	+ 706
Nordrhein-Westfalen	8 308	12 186	— 3 878
Rheinland-Pfalz	686	631	+ 55
Saarland	239	253	— 14
Schleswig-Holstein	2 652	2 626	+ 26
dem Ausland mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ohne Angabe des Wohnsitzlandes	129	—	+ 129
Summe:	21 944	49 889	—17 945

Ein Vergleich mit früheren Zahlen zeigt, daß sich der negative Wanderungssaldo von 12 426 im Wintersemester 1973/74 kontinuierlich auf 17 945 im Wintersemester 1979/80 erhöht hat.

## 2. Studienangebot

### 2.1 Ausbildungskapazität des Lehrpersonals und Auslastung der Studiengänge

Die niedersächsischen Hochschulen verfügen über eine rechnerisch ermittelte Ausbildungskapazität für 29 596 Studienanfänger. Dem stehen tatsächlich 25 221 Studienanfänger gegenüber, so daß die Aufnahmekapazität aller Studiengänge zusammengefaßt rechnerisch mit 85,2 v. H. ausgelastet ist. Ein Vergleich auf der Ebene der Hauptstudienbereiche ergibt folgendes Bild:

Hauptstudienbereich	Studenten insgesamt WS 1981/82	personelle Ausnahme- kapazität für Studienan- fänger (WS 1981/82 und SS 1982)	Studien- anfänger (1. Fach- semester) (WS 1981/82 und SS 1982)	Auslastung der Personal- kapazität %
1	2	3	4	5
Geisteswissenschaften	46 796	15 036	13 445	89,4
Naturwissenschaften	22 460	7 140	5 476	76,7
Ingenieurwissenschaften	21 060	6 433	5 289	82,2
Medizin	6 127	987	1 011	102,4
insgesamt:	96 443	29 596	25 221	85,2

Die Auslastung wurde für alle Studiengänge unter Zugrundelegung der Kapazitätsverordnung (KapVO) vom 18. September 1979 (Nieders. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1982 (Nieders. GVBl. S. 336) berechnet, das heißt unter den bei der Festsetzung von Zulassungszahlen geltenden Höchstlastbedingungen. Unter Höchstlastbedingungen müssen die Hochschulen bis an die Grenze ihrer Belastbarkeit Studienbewerber aufnehmen, wobei sich die Qualität des Studiums an dem niedrigsten vertretbaren Lehraufwand und an den höchsten, dienstrechtlich zulässigen Lehrverpflichtungen des wissenschaftlichen Personals orientiert.

Die Landesregierung ist in Übereinstimmung mit allen anderen Bundesländern der Auffassung, daß diese Situation angesichts zu erwartender wieder abnehmender Studienanfängerzahlen vorübergehend in Kauf genommen werden muß. Diese Belastung darf jedoch kein Dauerzustand bleiben, wenn die Qualität der Forschung und Lehre nicht unvertretbar sinken soll. Deshalb wird langfristig die Wiederherstellung von Normallastbedingungen angestrebt. In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates soll die Normallast ein gegenüber Höchstlastbedingungen um bis zu 25 v. H. verbessertes Verhältnis der Zahl des wissenschaftlichen Personals zur Zahl der Studenten vorsehen. Diese günstigere Relation wird sich bei gleichbleibendem Personalbestand nach Überwinden des sogenannten Studentenberges voraussichtlich etwa Anfang der neunziger Jahre ergeben.

## 2.2 Zulassungsbeschränkungen

Der Bericht der Landesregierung vom 25. Januar 1982 auf die Entschließung des Landtages vom 4. Juli 1980 über die „Verbesserung der Studienchancen“ (vgl. Drs 9/3160) enthält unter Nummer 4 detaillierte Ausführungen sowie Zahlenangaben über die Studienplatzvergabe, Zulassungsbeschränkungen, Verfahrensarten etc. an den niedersächsischen Hochschulen und in der Anlage eine Übersicht über das niedersächsische Studienangebot zum Wintersemester 1981/82. Auf diese Materialien wird Bezug genommen und dazu bemerkt, daß zum Sommersemester 1982 keine materiellen Änderungen eingetreten sind.

Die sprunghafte Zunahme der Studienberechtigten und die wieder steigende Studierwilligkeit einerseits sowie die Übernachfrage in einigen Studiengängen andererseits machten es unumgänglich, zum Wintersemester 1982/83 in folgenden Studiengängen örtliche Zulassungsbeschränkungen einzuführen:

Evangelische Theologie (nur Universität Göttingen)

Geologie (Diplom)

Germanistik (Magister)

Kommunikation/Ästhetik (nur Universität Osnabrück)

Philosophie (Magister)

Wirtschaftswissenschaften (Diplom) (nur Universität Hannover).

Die Einschreibergebnisse des Studienjahres 1981/82 und die statistischen Prognosen weisen auf eine weitere Verschärfung der Studienplatzsituation hin, die trotz großer Anstrengungen der Landesregierung bei der Beseitigung kapazitiver Engpässe zur weiteren Einführung von Zulassungsbeschränkungen führen wird.

Die Landesregierung wird jedoch in jedem Einzelfall die Notwendigkeit einer Zulassungsbeschränkung sehr sorgfältig prüfen, um weiterhin möglichst vielen Studienbewerbern eine Chance zu geben, das Studium ihrer Wahl aufzunehmen. Der Minister für Wissenschaft und Kunst läßt in geeigneten Fällen durch eine besondere Prüfgruppe vor Ort Untersuchungen darüber anstellen, wo Engpässe aufgetreten sind und durch

welche investiven, personellen oder organisatorischen Maßnahmen sie beseitigt werden können. Damit werden gezielte Zuweisungen aus den im Kap. 06 08 zur Verfügung stehenden Sondermitteln möglich.

### 2.3 Veränderungen des Studienangebots, insbesondere Konzentration der Lehrerausbildung

Die Ausbildungskapazität für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Gymnasien liegt gegenwärtig weit über den langfristig absehbaren Beschäftigungsmöglichkeiten für die Absolventen dieser Studiengänge. Eine rasche Veränderung des Studienangebots wird daher allgemein für notwendig erachtet. Durch die von der Landesregierung beabsichtigte Konzentration der Lehrerausbildung sollen die Aufnahmekapazitäten in diesen Studiengängen erheblich verringert werden; dabei werden gleichzeitig Stellen und Mittel zur Erweiterung des Studienangebots in anderen Bereichen gewonnen.

Am 2. Juli 1982 ist den betroffenen Hochschulen der Entwurf eines Konzeptes zur Entwicklung des Studienangebots für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Grundlage für eine umfassende Erörterung übersandt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen der Hochschulen wird eine Entscheidung des Landesministeriums voraussichtlich im Februar 1983 herbeigeführt werden.

Ferner ist vorgesehen, das zur Zeit in Vorbereitung befindliche Konzept zur Entwicklung des Studienangebots für die Lehrämter an Realschulen und Gymnasien in die Erörterung mit den Hochschulen einzubeziehen.

### 2.4 Regionalisierung des Studienangebots (Standortentscheidungen)

Eine Reihe von Standortentscheidungen hat dazu beigetragen, Unsicherheiten über künftige Entwicklungen zu beseitigen:

Der Studiengang Sonderpädagogik wird in Hannover bleiben, um unter anderem die Qualität der Praxisausbildung durch die Nutzung der Praktikumseinrichtungen in Hannover zu erhalten. Überlegungen, die den Standort Holzminden der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden in Frage stellen, werden nicht weiter verfolgt, weil sich durch die Zunahme der Studentenzahlen in Holzminden der Standort stabilisiert.

Durch die Genehmigung neuer Studiengänge an den Hochschulen Hildesheim und Lüneburg sowie an der Fachhochschule Ostfriesland hat die Landesregierung einen wesentlichen Beitrag zur Konsolidierung dieser Standorte geleistet.

Die Landesregierung hält an ihrem Beschluß vom Juni 1981 fest, die beiden Standorte der Seefahrt Ausbildung auf Fachhochschulebene in Leer und Elsfleth aufrechtzuerhalten. Der Erhaltung beider Standorte steht nicht entgegen, daß eine zukunftsorientierte Ausbildung nur mit Hilfe eines aufwendigen Radarsimulators möglich ist. Es wird angestrebt, eine mobile Anlage zu beschaffen.

Der Beschluß der Landesregierung, die Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Nordostniedersachsen von Buxtehude nach Lüneburg zu verlagern, läßt sich nicht in die Tat umsetzen.

Die Landesregierung beabsichtigt, an der Universität Hannover die zusätzlichen Forschungsschwerpunkte Mikrotechnologie und Physikalische Technologie im Maschinenbau, zerstörungsfreie Werkstoffprüftechnik mit Schadensforschung sowie Strömungsmechanik (Rheologie im Maschinenbau) einzurichten und die Forschung auf dem Gebiet der Mikroelektronik im Zusammenwirken mit der Freien und Hansestadt Hamburg verstärkt auszubauen.

In einem am 24. Mai 1982 geschlossenen Vorvertrag sind die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen übereingekommen, den Forschungs- und Lehrbetrieb in der Schiffstechnik im Hochschulbereich Hamburg zu konzentrieren, sich über Ausbau und Förderung weiterer Forschungsschwerpunkte im Bereich des Maschinenbaus und der Elektrotechnik abzustimmen und darüber hinaus auch in Zukunft eine ständige Koordinierung der Hochschulentwicklungsplanung und der Ausbaumaßnahmen in den technischen Wissenschaften an den Hochschulen der beiden Länder anzustreben. Zur Verwirklichung dieses Anliegens soll ein Abkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen abgeschlossen werden, das unter anderem die Verlagerung der Institute der Schiffstechnik von der Universität Hannover nach Hamburg zum 1. Oktober 1983 vorsieht.

Mit der geplanten Verlagerung der Institute der Schiffstechnik nach Hamburg werden wesentliche Voraussetzungen für die Einrichtung der genannten neuen Forschungsschwerpunkte an der Universität Hannover geschaffen werden.

### 2.5 Fernstudium

Das Studienangebot der niedersächsischen Hochschulen wird ergänzt durch die Fernstudienangebote der Fernuniversität Hagen und Angebote des Deutschen Instituts für Fernstudien. Diese Angebote wenden sich vor allem an Berufstätige, die neben ihrer Berufstätigkeit eine Hochschule besuchen. Das Land hat der besonderen Bedeutung von Fernstudienangeboten in einem Flächenstaat frühzeitig Rechnung getragen. Schon im Jahr nach der Gründung der Fernuniversität Hagen wurde mit der Einrichtung von Fernstudienzentren begonnen. Im Studienjahr 1981/82 wurden an den drei niedersächsischen Fernstudienzentren in Hildesheim, Lüneburg und Oldenburg insgesamt ca. 3 000 Studenten betreut. Der Anteil niedersächsischer Studenten an der Gesamtzahl der Studentenschaft der Fernuniversität Hagen betrug im Studienjahr 1976/77 5,9 v. H. und wuchs im Studienjahr 1981/82 auf 8,2 v. H.

Durch die am 16. Februar 1981 vom Minister für Wissenschaft und Kunst genehmigte Vereinbarung zwischen der Fernuniversität — Gesamthochschule — in Hagen, der Hochschule Hildesheim, der Hochschule Lüneburg und der Universität Oldenburg wurde die Zusammenarbeit bei der Beratung und Betreuung von Studieninteressenten und Studierenden der Fernuniversität in den Fernstudienzentren Hildesheim, Lüneburg und Oldenburg auf eine vertragliche Grundlage gestellt.

### 2.6 Studien- und Studentenberatung

Zahlreiche Untersuchungen über die Ursachen von Mißerfolgen im Studium, vor allem Studienzeitverlängerung, Studienabbruch und Fachwechsel, bestätigen, daß es neben einer inhaltlichen Reform der Studiengänge auf eine wesentlich verbesserte Unterrichtung von Studieninteressenten und Studienanfängern über die mit der Studien- und Berufswahl zusammenhängenden Fragen ankommt. Mit diesem Ziel arbeiten die Zentralen Studentenberatungsstellen der niedersächsischen Hochschulen mit den Beratungsdiensten der Bundesanstalt für Arbeit eng zusammen. Künftig wird auch die Zusammenarbeit mit der schulischen Bildungsberatung zu intensivieren sein, damit die Studieninteressenten ein klares Bild von ihren Eignungs- und Neigungsschwerpunkten bekommen und sich mit den Anforderungen des Hochschulstudiums und den mit dem Abschluß verknüpften Berufsmöglichkeiten vertraut machen können. Angesichts der mitunter schwerwiegenden Folgen, die eine falsch angelegte Studien- und Berufswahl mit sich bringt, sind erhebliche Anstrengungen aller Beteiligten gerechtfertigt. Eine besondere Aufgabe kommt dabei auf die Studienberatungsdienste der Hochschulen zu, und zwar sowohl auf die allgemeine Studentenberatung wie auch auf die Fachstudienberatung der Fachbereiche.

Das Landesministerium hat im Januar 1979 einen Ausbauplan für die Studien- und Studentenberatung beschlossen, der zu wesentlichen Teilen bereits verwirklicht ist.

Die nachfolgende Übersicht gibt den Ausbaustand auf der Grundlage des Haushalts 1982 wieder.

Hochschule	Bestand (Stellen)
Universität Göttingen	6
Universität Oldenburg	4*)
Universität Osnabrück	4
Technische Universität Braunschweig	3 + 1 (Nichtvollbeschäftigte)
Technische Universität Clausthal	2
Universität Hannover	7**) + 1 (Nichtvollbeschäftigte)
Hochschule Hildesheim	2
Hochschule Lüneburg	1
Fachhochschule Ostfriesland	1
Fachhochschule Wilhelmshaven	0,5
	30,5 + 2 (Nichtvollbeschäftigte)

\*) Von den nach dem Haushaltsplan 1982 vorhandenen fünf Stellen ist eine Stelle für andere Zwecke verwendet worden.

\*\*) Daneben zwei Stellen sowie Ausgaben für zwei nichtvollbeschäftigte Kräfte für Zentrale Geschäfts- und Koordinierungsstelle.

Der außerordentliche Anstieg der Beratungsfallzahlen in den letzten Jahren — allein vom ersten Halbjahr 1980 zum ersten Halbjahr 1982 stieg die Beratungsfallzahl von über 10 000 auf über 34 000 Beratungsfälle an — rechtfertigt die Ausbauanstrengungen. Gegenwärtig werden die Auswirkungen einer verbesserten Studien- und Studentenberatung auf den Studienerfolg untersucht; bisher vorliegende Ergebnisse deuten darauf hin, daß die Fachwechsler- und Studienabbrecherquote und der Anteil der Langzeitstudenten verringert werden kann.

Auch in Zukunft wird die Entwicklung der Fachstudienzeiten, von Fachwechsler- und Studienabbrecherquoten sorgfältig zu beobachten sein.

## 2.7 Auslandsbeziehungen der Hochschulen und Ausländerstudium

Die niedersächsischen Hochschulen leisten einen erheblichen Beitrag zum Wissenschaftsaustausch der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland. Dies gilt einmal im Verhältnis zu den übrigen Industrienationen, zum anderen aber auch für die Zusammenarbeit mit Hochschulen und einzelnen Wissenschaftlern in der Dritten Welt im Rahmen der Entwicklungshilfe.

Im Rahmen der zahlreichen von der Bundesrepublik abgeschlossenen Kulturabkommen läuft der Wissenschaftsaustausch mit den Industrieländern reibungslos. Eine größere Zahl von Partnerschaftsverträgen zwischen niedersächsischen Hochschulen und Hochschulen in anderen westlichen Industriestaaten gibt hiervon Zeugnis. Im Vorder-

grund stehen dabei Beziehungen zu Partnern in anderen EG-Ländern und in den USA: Die Zusammenarbeit mit Hochschulen in den USA weiter auszubauen, ist ein besonderes Anliegen der Landesregierung, das ungeachtet der anhaltenden Haushaltsschwierigkeiten des Landes konsequent weiterverfolgt wird. In erster Linie geht es dabei darum, den bereits bestehenden Studentenaustausch zwischen Niedersachsen und den USA zu intensivieren. Mit der Pflege der wissenschaftlichen Beziehungen zu den USA trägt die Landesregierung in Übereinstimmung mit den Bemühungen der Bundesregierung der politischen Notwendigkeit Rechnung, die Verbindungen zu den USA vorrangig zu entwickeln.

Auf der Grundlage des mit der Rijksuniversität Groningen abgeschlossenen Partnerschaftsvertrages pflegt die Universität Oldenburg die Zusammenarbeit mit den Niederlanden. Die neugeschaffene Professorenstelle für Niederlandistik an der Universität Oldenburg konnte kürzlich besetzt werden. Zur Zeit wird geprüft, ob die Universität Osnabrück im Bereich der Rechtswissenschaften ebenfalls einen Beitrag zum Kulturaustausch mit den Niederlanden leisten kann.

Die niedersächsischen Hochschulen arbeiten auch mit Partnern in Ost- und Südosteuropa zusammen. Die Fachhochschule Wilhelmshaven nimmt nach dem Abschluß eines Partnerschaftsvertrages mit einer Technischen Hochschule für Elektroindustrie in Budapest Ende vorigen Jahres jetzt die konkrete Zusammenarbeit mit diesem neuen Partner auf. Die Universität Hannover steht in Verhandlungen über einen Wissenschaftsaustausch mit der Universität Leningrad und der Universität Posen. Die Universität Oldenburg verhandelt mit der Universität Thorn.

Einen besonderen Rang nehmen in der Auslandsarbeit der niedersächsischen Hochschulen die Kontakte zu wissenschaftlichen Einrichtungen in der Volksrepublik China ein. Nachdem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China im Oktober 1979 ein Kulturabkommen abgeschlossen worden ist, hat im Jahr 1980 eine vom damaligen Minister für Wissenschaft und Kunst, Professor Dr. Pestel, geleitete niedersächsische Wissenschaftsdelegation in Absprachen mit dem Erziehungsministerium der Volksrepublik China und verschiedenen chinesischen Hochschulen die weiteren Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Zusammenarbeit geschaffen. Heute bestehen auf Dauer angelegte wissenschaftliche Beziehungen zwischen niedersächsischen Hochschulen und zehn chinesischen Hochschulen. Im März dieses Jahres ist ein Rahmenprogramm für den Wissenschaftsaustausch zwischen dem Land Niedersachsen und der Volksrepublik China in den Jahren 1982 und 1983 durch den Minister für Wissenschaft und Kunst und den Botschafter der Volksrepublik China unterzeichnet worden. Das Schwergewicht der Zusammenarbeit liegt bei den Natur- und den Ingenieurwissenschaften.

Die Landesregierung ist bemüht, die Einbeziehung der Fachhochschulen in die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland zu fördern. Dabei zeigt sich jedoch gelegentlich, daß ausländische Hochschulen und Ministerien sich noch keine rechte Vorstellung von den Aufgaben, der Struktur und den Leistungen der deutschen Fachhochschulen machen können. Hier gilt es, noch erhebliche Aufklärungsarbeit zu leisten.

Das Ausländerstudium gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen. Nach § 2 Abs. 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), geändert durch Artikel IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 155), haben die Hochschulen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Zugangs zum Studium kennt das NHG keine grundsätzlichen Unterschiede zwischen ausländischen und deutschen Studenten. Verlangt werden lediglich ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Vorbildungsnachweis und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Entspricht der Vorbildungsnach-

weis eines ausländischen Studienbewerbers nicht einer deutschen Zugangsberechtigung, so kann der Ausländer ein Studienkolleg besuchen, das ihm die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums vermittelt.

An den niedersächsischen Hochschulen studierten im Wintersemester 1981/82 insgesamt 4 092 ausländische Studenten, davon 3 564 an wissenschaftlichen Hochschulen, 135 an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und 393 an Fachhochschulen. Diesen Werten entsprechen in etwa auch die Daten des Sommersemesters 1982: 4 039 ausländische Studenten insgesamt, davon 3 529 an wissenschaftlichen Hochschulen, 124 an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und 386 an Fachhochschulen. Von diesen Studenten kamen knapp ein Drittel aus Europa, etwa ein Viertel aus Asien und der Rest aus Afrika, Amerika und Australien/Ozeanien.

Ausbildungsförderung nach deutschem Recht erhalten Ausländer und Staatenlose, die die in § 8 des Bundesausbildungsgesetzes (Bafög) in der Fassung vom 9. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 989), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (Bundesgesetzbl. I S. 625), genannten Voraussetzungen erfüllen (zum Beispiel Asylberechtigte, Studenten mit einem deutschen Elternteil, ausländische Studenten der zweiten Generation). In Niedersachsen wurden vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1981 4 969 Ausländer und 212 Asylberechtigte nach Bafög gefördert. Davon erhielten 3 077 eine Vollförderung und 2 104 eine Teilförderung.

Aus den im Haushaltsplan für 1981 bei Kapitel 06 05 Titelgruppe 67/68 zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 730 000 DM wurden 44 Stipendien nach dem Bundesländer-Fachhochschulstipendienprogramm zur Förderung von Studenten aus Entwicklungsländern gewährt und außerdem 22 sogenannte freie Bewerber (Studenten an Fachhochschulen) gefördert. Hinzu kommen Zuweisungen für sogenannte Notbeihilfen und für Betreuungsmaßnahmen von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen (ca. 300 Studenten).

Die Probleme der ausländischen Studenten werden zur Zeit mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. So haben die Gremien der Kultusministerkonferenz (KMK) einen Bericht zur Situation der ausländischen Studenten in der Bundesrepublik Deutschland erarbeitet. Dieser Bericht enthält alle Aspekte des Ausländerstudiums. Der Minister für Wissenschaft und Kunst hat eine Arbeitsgruppe konstituiert, der Vertreter der Hochschulen, des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst angehören. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, Vorschläge zur Umsetzung der im Bericht angeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der ausländischen Studenten auszuarbeiten.

## 2.8 Weiterbildung

Nach § 30 NHG sollen die Hochschulen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Weiterbildung umfaßt die wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung, das weiterbildende Studium, das Kontaktstudium sowie sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung.

Das NHG sieht vor, daß im Anschluß an eine in der Regel zeitlich knapp bemessene Erstausbildung die Möglichkeit zu weiterführenden Studien eröffnet wird, die sich entweder — für einen Teil der Absolventen — unmittelbar an das grundständige Studium anschließen (Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge) oder den Absolventen eine Rückkehr an die Hochschule nach längerer Zeit der beruflichen Praxis ermöglichen. Daneben kommen auch Weiterbildungsstudien für qualifizierte Bewerber in Betracht, die die erforderliche Eignung zum Studium im Berufsleben erworben haben.

Die Einrichtung von Aufbau-, Ergänzungs- und Weiterbildungsstudiengängen ermöglicht es, die Erstausbildung von solchen Stoffgebieten zu befreien, die entweder nur für

eine bestimmte Spezialisierung nützlich oder so stark dem wissenschaftlich-technologischen Wandel ausgesetzt sind, daß sie dem grundständigen Studium nicht sinnvoll zugeordnet werden können.

Aufgrund entsprechender Anregungen aus dem Bereich des Gesundheitswesens wurden an der Universität Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück in Kooperation mit der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland Weiterbildungsstudiengänge für Fachkräfte im Gesundheitswesen eingerichtet (für Lehrkräfte an Schulen des Gesundheitswesens sowie für die Pflegedienstleistungen), die die aus der beruflichen Praxis entstandenen Befürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen und den berufsbegleitenden Erwerb eines Leistungszertifikats ermöglichen. Vergleichbare Studienangebote hält seit mehreren Jahren die Universität Hannover auf den Gebieten der Arbeitswissenschaft, des Bauingenieurwesens und der Erwachsenenbildung vor.

Die Hochschule Hildesheim hat sich insbesondere der Weiterbildung von Lehrern angenommen und dabei auch die Möglichkeiten des Fernstudiums einbezogen.

An ihrem Fachbereich Sozialwesen bietet die Fachhochschule Nordostniedersachsen den neuen Weiterbildungsstudiengang „Ausländerpädagogik“ an und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Lösung der Probleme und Schwierigkeiten ausländischer Arbeitnehmer.

Die Fachhochschule Hildesheim/Holzminde bereitet Weiterbildungsangebote für Fachkräfte auf dem Gebiet von Restaurierung und Museumstechnik vor, auch hier unter Betonung praxisbezogener Bedarfsaspekte.

Die Mehrzahl der niedersächsischen Hochschulen hat eine vielfältige Tradition bei der Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung und der wissenschaftlichen Weiterbildung, so mit Berufs- und Fachverbänden und — nicht zuletzt — den Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Der Ergänzung und Vertiefung der bisherigen Hochschulausbildung dienen Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge an verschiedenen Hochschulen, die zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder zur Erweiterung der beruflichen Qualifikation über enge Fächergrenzen hinaus eingerichtet worden sind. Beispielhaft sind hier das Aufbaustudium Tiermedizin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover, das Aufbau- bzw. Ergänzungsstudium Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Braunschweig und das Ergänzungsstudium Abfallwirtschaft an der Fachhochschule Nordostniedersachsen (Standort Suderburg) zu nennen.

Angesichts des zu erwartenden Andrangs von Studienanfängern bei gleichzeitigen Haushaltsengpässen wird es notwendig sein, die Frage der Einrichtung neuer Ergänzungs- und Weiterbildungsstudiengänge sehr sorgfältig zu prüfen.

### 3. Personelle Ausstattung und Anpassung der Personalstruktur an das NHG

#### 3.1 Relation der Studenten-/Studienanfängerzahlen zum wissenschaftlichen Personal

Im Wintersemester 1981/82 betrug das Verhältnis der Anzahl der Studenten zu einer Stelle für wissenschaftliches und künstlerisches Personal an wissenschaftlichen Hochschulen 11,1 : 1; an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen 9,9 : 1; an staatlichen Fachhochschulen ohne Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege 15,8 : 1 und für alle Hochschulen 11,6 : 1.

Die vergleichbare Quote der Studenten zu wissenschaftlichem und künstlerischem Personal für das Bundesgebiet und für alle Hochschulen lautet für das Jahr 1981 13,7 : 1. In den Bundesländern bestanden für das Jahr 1981 folgende Relationen:

Land	Relation
Schleswig-Holstein	9,7 : 1
Bremen	11,5 : 1
Niedersachsen	11,6 : 1
Saarland	12,2 : 1
Berlin	12,2 : 1
Hessen	12,4 : 1
Bayern	12,6 : 1
Baden-Württemberg	12,8 : 1
Rheinland-Pfalz	14,5 : 1
Hamburg	14,9 : 1
Nordrhein-Westfalen	17,3 : 1

Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Strukturen in den einzelnen Ländern bleibt festzuhalten, daß in Niedersachsen im Vergleich zu den übrigen Ländern eines der besten Betreuungsverhältnisse von Studenten zu wissenschaftlichem und künstlerischem Personal besteht.

### 3.2 Stellenzugänge und -abgänge

Anders als in anderen Bundesländern ist in Niedersachsen noch bis in das Jahr 1982 eine nicht unbedeutende Zahl von zusätzlichen Stellen für die Hochschulen geschaffen worden. Der Haushaltsplan 1982 weist im Hochschulbereich — einschließlich der im Kapitel 06 08 veranschlagten Stellen und Mittel für besondere Maßnahmen zum Abbau des numerus clausus — 188 neue Stellen aus, davon 145 im Bereich der Natur-, Ingenieur- und Geisteswissenschaften und 43 im Medizinbereich. Hierbei handelt es sich um 76 zusätzliche Stellen und 112 Stellen, die aus dem Stellenbestand der Hochschulen sowie dadurch gewonnen wurden, daß 12 Stellen der BesGr. C 2 — Professor auf Zeit — im Zentralkapitel 06 08 entfielen. Außer Betracht geblieben sind hierbei im Haushaltsjahr 1981 geschaffene, dann aber wieder gesperrte und durch den Haushalt 1982 in Abgang gestellte Stellen. Die Zu- und Abgänge in den einzelnen Kapiteln ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Kapitel	Hochschule	Zugang	Abgang
06 08	Zentralkapitel	9*)	12
06 10	Universität Göttingen	8,5**)	15
06 12	Kliniken der Universität Göttingen	13	12
06 13	Universität Oldenburg	23	5
06 14	Universität Osnabrück	27	8
06 15	Technische Universität Braunschweig	4	8
06 16	Technische Universität Clausthal	10,5**)	7
06 17	Universität Hannover	8	13
06 19	Medizinische Hochschule Hannover	30	14
06 21	Tierärztliche Hochschule Hannover	2	1
06 22	Hochschule für Bildende Künste Braunschweig	4	—
06 29	Hochschule Hildesheim	8	—
06 30	Hochschule Lüneburg	15	2
06 31	Fachhochschule Wilhelmshaven	—	5
06 30	Fachhochschule Oldenburg	—	1
06 33	Fachhochschule Osnabrück	1	1
06 34	Fachhochschule Hildesheim/Holzminde	1	4
06 35	Fachhochschule Ostfriesland	14	—
06 36	Fachhochschule Nordostniedersachsen	6	—
06 37	Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	—	3
06 38	Fachhochschule Hannover	4	1
		188	112

\*) davon 6 als Mittel veranschlagt

\*\*\*) davon 0,5 als Mittel veranschlagt

### 3.3 Wiederbesetzungssperre

Am 1. November 1975 hat das Landesministerium im Rahmen notwendiger Sparmaßnahmen eine Wiederbesetzungssperre für freie und durch Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse frei werdende Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter eingeführt. Danach dürfen diese Stellen nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederbesetzt werden. Von dieser Sperre wurden die Stellen für Lehrer an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie die Stellen für den Polizeivollzugsdienst generell ausgenommen. Über notwendige Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Ab 1976 wurde die Wiederbesetzungssperre als gesetzliche Regelung in die Allgemeinen Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen als Anlage zum jeweiligen Haushaltsgesetz aufgenommen.

Die Wiederbesetzungssperre gilt mit folgenden Besonderheiten auch für den gesamten Hochschulbereich:

- a. Für Pflegekräfte und ärztliches Personal, soweit dieses in der Krankenversorgung an den Hochschulkliniken tätig ist, sowie für das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal der medizinischen Institute, soweit dieses unmittelbar Dienstleistungen gegenüber den Kliniken wahrnimmt, wurde eine generelle Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre zugelassen.

- b. Den wissenschaftlichen Hochschulen wurde die Möglichkeit eröffnet, für die Stellen der Wissenschaftlichen Assistenten, der Hochschulassistenten sowie der zum Zwecke der wissenschaftlichen Weiterqualifikation im befristeten Angestelltenverhältnis eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter eine Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre unter der Voraussetzung zu beantragen, daß sie im jeweiligen Haushaltsjahr 5 v. H. der für diese Stellen veranschlagten Mittel einsparen. (Die Höhe dieser Einsparungsverpflichtung entspricht dem vom Minister der Finanzen nach seinen Erfahrungswerten im gesamten Landesbereich durchschnittlich angenommenen Umfang der Personalfluktuations, die eine Wiederbesetzungssperre auslöst.) Mit Ausnahme der Technischen Universität Clausthal haben alle Hochschulen von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Für die Hochschule Hildesheim ist die Ausnahme kürzlich auf eigenen Wunsch widerrufen worden; für sie gilt insoweit nunmehr wieder das Einzelantragsverfahren.
- c. Zur Sicherstellung des Lehrbetriebes tritt bei längerer Vakanz von Stellen für Professoren, Akademische Räte und Studienräte im Hochschuldienst die Wiederbesetzungssperre nur einmal ein, auch wenn die Stellenmittel bis zur endgültigen Wiederbesetzung der Planstelle wiederholt für die vorübergehende Einstellung von Angestellten, wissenschaftlichen Hilfskräften oder für die Vergütung von Lehraufträgen in Anspruch genommen werden.

Eine Ermittlung des genauen Einsparungsumfanges aufgrund der Wiederbesetzungssperre würde sich schwierig gestalten, weil im einzelnen nicht gesondert erfaßt wird, ob die Nichtbesetzung einer Stelle auf der Wiederbesetzungssperre beruht oder ob sie auch ohne die Wiederbesetzungssperre bestanden hätte. Sie wäre außerdem mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bei den Hochschulen verbunden. \*)

Die Hochschulen haben Kritik an der Wiederbesetzungssperre geübt, weil sie nach ihrer Auffassung wegen der bei ihnen besonders großen Fluktuation durch die Sperre erheblich schwerer betroffen seien als andere Bereiche und daher unverhältnismäßig hoch zum Sparen herangezogen würden. Diese Kritik ist nicht gerechtfertigt, da für den Hochschulbereich verschiedene Sonderregelungen — wie oben dargestellt — gelten. Darüber hinaus ist auch in einer nicht unerheblichen Zahl von Einzelfällen eine Ausnahme von der Sperre zugelassen worden.

### 3.4 Mittel für wissenschaftliche Hilfskräfte

Gegenüber dem Haushaltsjahr 1981 mußten im Haushaltsjahr 1982 die Mittel für die Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte um rd. 678 000 DM zurückgenommen werden (rd. 3 v. H. des Ansatzes 1981). Sie betragen nach Berücksichtigung einer Verlagerung von rd. 860 000 DM in andere Titel nunmehr rd. 21,21 Mio. DM. In diesem Betrag sind auch die Ansätze der medizinischen Einrichtungen enthalten. Neben den 21,21 Mio. DM, die in den einzelnen Hochschulkapiteln ausgewiesen sind, sind im Zentralkapitel 06 08 zur Entlastung des Unterrichts in den Massenfächern zusätzlich 360 000 DM und unter der Zweckbestimmung „Besondere Maßnahmen zum Abbau des numerus clausus“ weitere 262 800 DM veranschlagt.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die Hochschulen die Kürzung ohne Gefährdung des Lehr- und Forschungsbetriebes hinnehmen können. Dabei ist auch zu be-

\*) Durch eine Umfrage ist festgestellt worden, daß im Haushaltsjahr 1976 bei den Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst insgesamt 1 082 Stellen aufgrund der Wiederbesetzungssperre zeitweilig nicht besetzt waren. Der errechnete Einsparungsbetrag belief sich auf rd. 17,7 Mio. DM; davon entfielen auf den Hochschulbereich ca. 17,1 Mio. DM. Unter Zugrundelegung der im Haushaltsjahr 1976 ermittelten und errechneten Zahlen und unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen linearen Besoldungserhöhungen von rd. 28 v. H. (Stand: Entwurf BBVAnpG 1982) wird der Einsparungsbetrag aufgrund der Wiederbesetzungssperre im Hochschulbereich im Haushaltsjahr 1982 auf rd. 21,9 Mio. DM geschätzt.

rücksichtigen, daß den Hochschulen haushaltsrechtlich die Möglichkeit eingeräumt worden ist, die Mittel für die Beschäftigung wissenschaftlicher Hilfskräfte zu Lasten der zeitweilig nicht in Anspruch genommenen Ausgaben von Stellen für Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern, Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Assistenten zu verstärken. Hiervon haben die Hochschulen in der Vergangenheit regen Gebrauch gemacht. So wurden zum Beispiel im Haushaltsjahr 1981 bei einem Haushaltsansatz von rd. 22,75 Mio. DM zusätzlich rd. 7,6 Mio. DM aus freien Stellenmitteln geschöpft.

Der Senator für Wissenschaft und Kulturelle Angelegenheiten in Berlin hat im Dezember 1981 bei den Kultus-/Wissenschaftsministern (-senatoren) die Ausstattung von 22 Hochschulen in verschiedenen Ländern der Bundesrepublik mit Mitteln für wissenschaftliche Hilfskräfte erhoben, darunter befinden sich aus Niedersachsen die Universitäten Göttingen und Hannover. In der Reihenfolge der am besten ausgestatteten Hochschulen belegten diese die Plätze 7 bzw. 11. Mit einem Durchschnittswert von 256,88 DM je Student liegt Niedersachsen unter den 20 übrigen Hochschulen auf Rang 11, weit vor der Universität Hamburg, der Universität München, der Technischen Universität München und den nordrhein-westfälischen Hochschulen und auch noch vor den Universitäten Erlangen, Mainz, Frankfurt und Gießen.

### 3.5 Anpassung der Personalstruktur an das NHG

Das Inkrafttreten des NHG beendete die bisher bestehende Vielfalt von Ämtern im Hochschulbereich. An die Stelle der Professoren, der Abteilungsvorsteher und Professoren, der Wissenschaftlichen Räte und Professoren, der Universitäts- und Hochschuldozenten, der Beamten in den Laufbahnen der Akademischen Räte und der Studienräte im Hochschuldienst, der wissenschaftlichen Assistenten und der Lektoren traten die Professoren, die Hochschulassistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Als wesentliche Neuerung im Rahmen der neuen Personalstruktur sind die Professoren auf Zeit und die Hochschulassistenten hervorzuheben.

#### 3.5.1 Professoren auf Zeit

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Gewinnung hervorragender Wissenschaftler aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen können Professoren für eine Dauer von maximal sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt werden.

Um qualifizierten jungen Nachwuchswissenschaftlern, insbesondere habilitierten wissenschaftlichen Assistenten, die nicht nach den §§ 148, 152 NHG als Professoren übernommen werden konnten, die Möglichkeit eines befristeten zeitweiligen Verbleibens an der Hochschule zu geben, hatte der Landtag mit dem Nachtragshaushaltsplan 1979 zunächst 20 Stellen der BesGr. C 2 für die Besetzung mit Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit geschaffen. Da es sich hierbei nur um eine Übergangsmaßnahme handeln sollte, wurden diese Stellen mit einem k.w.-Vermerk versehen. Die Übergangsmaßnahme ist im Haushaltsjahr 1981 durch die Aufnahme von Haushaltsvermerken in die Stellenpläne und Stellenübersichten der wissenschaftlichen Hochschulen abgelöst worden, nach denen an den einzelnen Hochschulen eine bestimmte Zahl von Planstellen und Stellen für wissenschaftliches Personal nach § 150 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) NHG — insgesamt 137 — mit Zustimmung des Ministers der Finanzen in Stellen der BesGr. C 2 umgewandelt und nach Maßgabe des § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NHG mit Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit besetzt werden können. Ein weiterer Haushaltsvermerk ließ im Bereich der Humanmedizin zum Zwecke der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zugleich zur Sicherstellung der Krankenversorgung zusätzlich die Umwandlung von 80 Stellen für Oberärzte in Stellen der BesGr. C 2 zu. Durch den Haushaltsplan 1982 sind die Haushaltsvermerke im Bereich der Humanmedizin nahezu

in vollem Umfange und im übrigen Hochschulbereich teilweise vollzogen worden. Jetzt können noch insgesamt 103 Stellen für Professoren auf Zeit mit künftigen Haushalten geschaffen werden.

Nach dem Vollzug aller Umwandlungen kann etwa jeder vierte Hochschulassistent zum Professor auf Zeit ernannt werden. Diese Hochschulassistenten erhalten damit die Gelegenheit zum Erwerb weiterer Qualifikationen; dadurch vergrößert sich ihre Chance einer späteren Erlangung einer Professur auf Lebenszeit.

### 3.5.2 Hochschulassistenten

Die Hochschulassistenten bilden den Nachwuchs der Professoren. Nach § 60 Abs. 1 NHG hat der Hochschulassistent die Aufgabe, in der Forschung und Lehre die für eine Habilitation erforderlichen oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen zu erbringen. Ihm obliegen auch Dienstleistungen und im Bereich der klinischen Medizin auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

Gemäß § 152 Abs. 7 NHG stellt der Minister für Wissenschaft und Kunst den in den jeweiligen Fächern vorhandenen Bedarf an Hochschulassistenten unter Berücksichtigung der Vorschläge der Hochschulen fest. Diese Feststellung hat sich an dem Rahmen des § 47 Abs. 5 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1980 (Bundesgesetzbl. I S. 269), zu orientieren. Danach ist die Zahl der Stellen in den einzelnen Fächern so zu bemessen, daß für die qualifizierten Hochschulassistenten eine angemessene Chance für die Berufung zum Professor gewährleistet ist. Dies bedeutet indes nicht, daß jeder Hochschulassistent eine Professorenstelle erhalten muß. Vielmehr ist bei der Ausfüllung des Begriffs der „angemessenen Chance“ auch zu berücksichtigen, welche beruflichen Tätigkeitsfelder den Hochschulassistenten außerhalb der Hochschule offenstehen. Diese Möglichkeiten sind fächerweise sehr unterschiedlich.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Neugestaltung der Personalstruktur an den Hochschulen ist die Landesregierung davon ausgegangen, daß eine angemessene Chance zur Berufung zum Professor gegeben ist, wenn das Verhältnis der Zahl der Professoren zur Zahl der Hochschulassistenten im Regelfall 3 : 1, in der Medizin 2 : 1 und im Bereich der Lehrerbildung 5 : 1 beträgt. Auf der Grundlage dieser Relationen ist den Hochschulen mitgeteilt worden, welche Zahl von Stellen sie etwa zu erwarten hätten. Gleichzeitig wurden sie gebeten, entsprechend § 152 Abs. 7 NHG Vorschläge zu unterbreiten und die für eine Stellenumwandlung in Betracht kommenden Stellen zu benennen. Dies ist geschehen. Die Landesregierung hat daraufhin den Bedarf mit insgesamt 693 Stellen festgestellt.

Unter Einschluß der bereits im Haushaltsjahr 1981 vollzogenen Stellenumwandlungen sieht der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 658 Stellen für Hochschulassistenten vor. Die Schaffung der restlichen Stellen bleibt künftigen Haushalten vorbehalten.

Mit den Stellenumwandlungen sind nunmehr auch die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Übernahme von Beamten und Angestellten als Hochschulassistenten nach § 148 Abs. 8 und 11 in Verbindung mit § 152 NHG gegeben.

### 3.5.3 Wissenschaftliche Mitarbeiter (insbesondere Teilzeitarbeitsverhältnisse — sogenannte 70-Prozent-Verträge —).

#### 3.5.3.1 Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter

Der wissenschaftliche Mitarbeiter hat die Aufgabe, wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Mit dieser allgemeinen Aufgabenbeschreibung hat der Gesetzgeber erreichen wollen, daß sich die Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht mit denen

der Professoren überschneiden, daß der wissenschaftliche Mitarbeiter also nicht mit Aufgaben betraut wird, die das Wesentliche des Professorenamtes — die selbständige Forschung und Lehre — ausmachen.

Die wissenschaftlichen Dienstleistungen werden in § 65 Abs. 1 NHG beschrieben als wissenschaftliche Aufgaben in der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung. Dabei handelt es sich um unselbständige und grundsätzlich weisungsabhängige Tätigkeiten.

Zu den wissenschaftlichen Aufgaben in der Forschung gehören neben der Mitwirkung an Forschungsvorhaben insbesondere deren Organisation oder Vorbereitung, die Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte sowie wissenschaftlicher Arbeiten in der Hochschulbibliothek.

Die wissenschaftlichen Aufgaben in der Lehre umfassen die Durchführung von Lehrveranstaltungen unter der Verantwortung eines Professors einschließlich der Organisation, Vorbereitung und Nachbereitung, die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und die Mitwirkung bei der Studienberatung (§ 65 Abs. 1 Satz 3 NHG). Dabei können wissenschaftliche Mitarbeiter zur Durchführung von Lehrveranstaltungen nur herangezogen werden, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist (§ 65 Abs. 1 Satz 4 NHG).

Da wissenschaftliche Mitarbeiter demnach zur Lehre nur subsidiär verpflichtet sind, haben sie auch keine Regellehrverpflichtung. Entsprechend den Vorstellungen der KMK soll in einer Verordnung über die Regellehrverpflichtung für wissenschaftliche Mitarbeiter lediglich ein Höchstumfang an Lehrtätigkeit von acht Lehrveranstaltungsstunden festgelegt werden. Bei wissenschaftlichen Mitarbeitern mit besonderen Dienstaufgaben und bei wissenschaftlichen Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation beschäftigt werden, soll der Höchstumfang an Lehrtätigkeit nur vier Lehrveranstaltungsstunden betragen.

### 3.5.3.2 Dienstverhältnisse

Wissenschaftliche Mitarbeiter können sowohl Beamte als auch Angestellte sein. Als Beamte befinden sie sich im Regelfall im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt auch eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit in Betracht. Als Angestellte sind wissenschaftliche Mitarbeiter im unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt.

#### 3.5.3.2.1 Beamte

Für die beamteten wissenschaftlichen Mitarbeiter gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften. Insbesondere unterliegen die Beamten der regelmäßigen Arbeitszeit. Werden wissenschaftliche Mitarbeiter an wissenschaftlichen Hochschulen in das Beamtenverhältnis berufen, so werden sie in die Laufbahnen der Akademischen Räte eingestellt.

Die Zuordnung der bei Inkrafttreten des NHG am 1. Oktober 1978 vorhandenen Beamten und Angestellten in Ämter der neuen Personalstruktur ist angesichts der nunmehr zur Verfügung stehenden Funktionen und der Notwendigkeit, einen etwaigen Besitzstand der Personen zu berücksichtigen, nicht unproblematisch. Das wird besonders augenfällig, wenn es zum Beispiel um den sachgerechten Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiter geht, die am 1. Oktober 1978 bereits Akademische Räte waren. Viele dieser „alten Akademischen Räte“ sind in den siebziger Jahren eingestellt worden, um in erster Linie Lehrveranstaltungen abzuhalten. Als Dienstaufgabe war für diesen Personenkreis neben wissenschaftlichen Dienstleistungen als Daueraufgaben zum einen die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zum anderen die Durchführung

von Lehrveranstaltungen, die der Erweiterung und Ergänzung der Lehrtätigkeit des Hochschullehrers dienen (sogenannte zugeordnete Lehrtätigkeiten), vorgesehen. Darüber hinaus war es möglich, Akademische Räte zu Unterrichtsaufgaben, die der Wissensvermittlung, der methodischen Schulung oder der Berufsvorbildung der Studenten dienen, heranzuziehen. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen jeder Art war somit Primäraufgabe der Akademischen Räte.

Nachdem mit Inkrafttreten des NHG der primär lehrende Mittelbau abgeschafft worden ist, haben auch die „alten Akademischen Räte“ lediglich wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die selbständige Lehre ist grundsätzlich nicht mehr Dienstaufgabe. Im übrigen können die früheren Dienstaufgaben weiterhin wahrgenommen werden, die Schwerpunkte sind jedoch verändert: Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen ist nicht mehr Primär-, sondern Sekundäraufgabe und nur subsidiär möglich. Die Überlegungen zu diesem Problem — insbesondere hinsichtlich eines etwaigen Besitzstandes — sind noch nicht abgeschlossen.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des NHG vom 14. Juli 1981 (Nieders. GVBl. S. 189) ist die Möglichkeit geschaffen worden, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter als Akademische Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit einzustellen.

Die Beschäftigung von Akademischen Räten auf Zeit soll in erster Linie im allgemeinen Interesse der Förderung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses erfolgen. Der Beamte soll sich während dieser Tätigkeit entscheiden können, ob er anschließend die „Hochschullehrerlaufbahn“ einschlagen, eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit anstreben oder einem Beruf außerhalb des Hochschulbereiches nachgehen will. Ferner hat die Hochschule, an der der Beamte beschäftigt wird, die Möglichkeit zu beurteilen, ob er zum Hochschullehrernachwuchs geeignet ist. Während seiner Beschäftigung soll der Beamte wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen, wie sie früher von Oberassistenten und Oberingenieuren im Beamtenverhältnis auf Widerruf erwartet wurden.

#### 3.5.3.2.2 Angestellte

##### 3.5.3.2.2.1 Allgemeines

Im Sommersemester 1982 betrug die Anzahl der im Angestelltenverhältnis beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter (einschließlich der aus Drittmitteln vergüteten) insgesamt 4 486, davon 788 im unbefristeten und 3 698 im befristeten Arbeitsverhältnis. Die Aufschlüsselung ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

Hochschule	Vergütung aus Landesmitteln		Vergütung aus Drittmitteln	
	unbefristet	befristet	unbefristet	befristet
Universität Göttingen	105	303	17	453
Universität Hannover	63	302	30	452
Technische Universität Braunschweig	51	337	79	267
Technische Universität Clausthal	12	107	2	162
Universität Oldenburg	25	51	—	49
Universität Osnabrück	18	78	—	27
Hochschule Hildesheim	4	20	1	5
Hochschule Lüneburg	2	10	—	—
Kliniken der Universität Göttingen	118	431	11	51
Medizinische Hochschule Hannover	213	450	20	48
Tierärztliche Hochschule Hannover	17	63	—	32
zusammen:	628	2 152	160	1 546

### 3.5.3.2.2.2 Wissenschaftliche Mitarbeiter im befristeten Arbeitsverhältnis

#### a) Allgemein

Der Anteil der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit befristeten Arbeitsverträgen beträgt rd. 82 v. H. der insgesamt im Angestelltenverhältnis beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Bei den aus Landesmitteln vergüteten wissenschaftlichen Mitarbeitern stehen rd. 77 v. H. in einem befristeten Arbeitsverhältnis. Das Bedürfnis, wissenschaftliche Mitarbeiter zeitlich befristet zu beschäftigen, ergibt sich aus den folgenden Gegebenheiten im Hochschulbereich:

- Es gehört zu den besonderen Aufgaben der Hochschulen den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern (§ 2 Abs. 2 NHG).
- Seit jeher ist es an den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen üblich, jüngere Wissenschaftler zeitlich befristet mit Forschungsaufgaben zu betrauen.
- Die Mit- und Zuarbeit in der Forschung ist in aller Regel eine auf ein bestimmtes Forschungsvorhaben bezogene und somit befristet zu erbringende Dienstleistungsaufgabe.
- Personal, das in einem aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhaben zusätzlich beschäftigt wird, ist längstens für den Zeitraum, während dessen die Mittel zur Verfügung stehen, im Landesdienst zu beschäftigen (§ 35 Abs. 7 Satz 2 NHG).

#### b) Die arbeitsrechtliche Problematik der Befristung

Beim Abschluß befristeter Arbeitsverträge haben die Hochschulverwaltungen häufig Schwierigkeiten, die Befristungsgründe zwecks Aufnahme in die Arbeitsverträge zu ermitteln oder die notwendige Befristungsdauer festzustellen. Auch kann im Bereich der Drittmittelforschung beim Abschluß der Verträge häufig nicht übersehen wer-

den, für welchen Zeitraum die Drittmittel tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies gilt auch, wenn wissenschaftliche Mitarbeiter in mehreren Forschungsvorhaben gleichzeitig tätig sind. Fehler und Mängel beim Abschluß befristeter Arbeitsverträge können in Rechtsstreiten dazu führen, daß die Befristungen von den Arbeitsgerichten für nichtig erklärt werden mit der Folge, daß die betreffenden wissenschaftlichen Mitarbeiter in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt werden müssen.

- c) Befristete Arbeitsverhältnisse, die zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen sollen, insbesondere Teilzeitarbeitsverhältnisse (sogenannte 70 Prozent-Verträge).

Die wissenschaftliche Weiterqualifikation stellt bei den aus Landesmitteln vergüteten, in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitern den häufigsten Befristungsgrund dar. Etwa 65 v. H. der aus Landesmitteln vergüteten wissenschaftlichen Mitarbeiter werden in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt, das zugleich der wissenschaftlichen Weiterqualifikation dient.

Bis zur Neuordnung der Personalstruktur durch das NHG stand für die wissenschaftliche Weiterqualifikation in erster Linie die Kategorie der Wissenschaftlichen Assistenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Verfügung. Da diese Kategorie in der neuen Personalstruktur nicht mehr vorgesehen ist, werden die Stellen, soweit sie im Einzelfall im Rahmen des Übernahmeverfahrens nach § 148 NHG nicht in andere Beamtenstellen umgewandelt werden, in Angestelltenstellen umgewandelt und mit wissenschaftlichen Mitarbeitern besetzt, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation, in der Regel der Promotion, beschäftigt werden.

Den zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitern ist innerhalb der Arbeitszeit Gelegenheit zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit zu geben, sofern dadurch die Erfüllung der Dienstaufgaben nicht beeinträchtigt wird (§ 65 Abs. 3 Satz 4 NHG). Bisher wurde es als angemessen angesehen, den betreffenden wissenschaftlichen Mitarbeitern mit einer Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich im Rahmen dieses gesetzlichen Anspruchs im Durchschnitt 30 v. H. der Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen.

Angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes sah sich die Landesregierung gezwungen, Einsparungsmaßnahmen zu ergreifen, die im Hochschulbereich unter anderem zu der durch den Runderlaß vom 21. September 1981 (Nds. MBl. S. 1181) getroffenen und durch den Runderlaß vom 22. Februar 1982 (Nds. MBl. S. 270) neu gefaßten Regelung über die Herabsetzung der Arbeitszeit von 40 auf 28 Stunden wöchentlich für diesen Personenkreis führte. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, die notwendigen Einsparungen so zu erwirtschaften, daß die Dienstleistungen in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt und soziale Härten weitgehend vermieden werden. Durch die Herabsetzung der Arbeitszeit wird daher nur der vergütete Zeitanteil für die selbständige wissenschaftliche Tätigkeit zum Zwecke der Promotion, der bei den wissenschaftlichen Assistenten bis zu 20 Stunden wöchentlich beträgt, auf 8 Stunden wöchentlich reduziert. Die wissenschaftlichen Dienstleistungen mit 20 Stunden wöchentlich werden nicht geschmälert.

Ausnahmen von dieser Regel sind möglich. So können wissenschaftliche Mitarbeiter dann mit 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden, wenn für ihre zusätzliche Tätigkeit ein zwingender Bedarf in der Forschung besteht und der für die Zahlung der vollen Vergütung erforderliche finanzielle Mehrbedarf durch Einsparung bei anderen Stellen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Hochschulassistenten ausgeglichen wird. Die Arbeitszeit kann außerdem bis zu 40 Stunden wöchentlich erhöht werden, wenn der wissenschaftliche Mitarbeiter mit bis zu 12 Stunden wöchentlich

in einem aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhaben beschäftigt und aus den Drittmitteln anteilmäßig vergütet wird.

Darüber hinaus können ab 1983 zum Ausgleich alle Stellen des wissenschaftlichen Personals herangezogen werden. Eine weitere Verbesserung wird ferner dadurch erreicht, daß nach Maßgabe des festzustellenden Bedarfs Stellen für Akademische Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgewiesen werden, die in vollem Umfang für Dienstleistungen in Forschung und Lehre zur Verfügung stehen.

Den Belangen der Hochschulen wird damit Rechnung getragen.

Von der Einsparungsregelung ausgenommen sind Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die sich als Personen mit ärztlichen Aufgaben (§ 66 NHG) in der fachärztlichen Weiterbildung befinden. Nicht betroffen von der Einsparungsregelung sind ferner die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die während einer vierjährigen Beurlaubung aus dem Schuldienst in der Lehrerausbildung beschäftigt werden und nach Beendigung dieser Tätigkeit in den Schuldienst zurückkehren. Diese wissenschaftlichen Mitarbeiter haben allerdings auch keinen Anspruch darauf, daß ihnen innerhalb der Arbeitszeit Gelegenheit zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit gegeben wird.

### 3.5.4 Verfahren zur Übernahme als Professor bzw. Hochschulassistent

3.5.4.1 Bei der Überführung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in die neue Personalstruktur steht das Verfahren zur Übernahme als Professor nach § 148 Abs. 5 oder Abs. 11 i.V.m. § 152 NHG im Vordergrund. Die Situation des Übernahmeverfahrens nach dem Stichtag 15. Juli 1982 stellt sich wie folgt dar:

#### a) Aufgabenfeststellung nach § 152 Abs. 1 NHG

Von den niedersächsischen Hochschulen sind in 946 Fällen Feststellungen gemäß § 152 Abs. 1 NHG (überwiegende Wahrnehmung von Professorentätigkeiten) zur Bestätigung nach § 152 Abs. 5 NHG vorgelegt worden. Die Bestätigung ist in 528 Fällen ausgesprochen worden, davon 61 aufgrund weiterer Aufklärung innerhalb von insgesamt 290 Widerspruchsverfahren. Gegen 115 Ablehnungsbescheide sind Klagen vor Verwaltungsgerichten anhängig.

#### b) Qualifikationsfeststellung nach § 152 Abs. 2 NHG

Bisher sind in 187 Fällen Feststellungen der Kommissionen nach § 152 Abs. 2 NHG zur Bestätigung nach § 152 Abs. 5 NHG vorgelegt worden. Die Bestätigung erfolgte in 132 Fällen. Gegen 13 Ablehnungsbescheide sind Klagen vor Verwaltungsgerichten anhängig.

#### c) Bedarfsfeststellung nach § 152 Abs. 4 NHG und Stellen im Haushaltsplan

Der Bedarf an Professorenstellen ist gegenüber den Hochschulen am 17. Februar 1982 festgestellt worden, wobei die Feststellung für die Fächer des Studienganges Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Hinblick auf die beabsichtigte Konzentration in der Lehrerausbildung unter Vorbehalt erfolgte. Aufgrund des ermittelten Bedarfs und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Feststellungs- und Bestätigungsverfahren nach § 152 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 NHG sieht der Haushaltsplan 1982 vor, daß 137 Stellen in Professorenstellen der BesGr. C 2 umgewandelt werden können. Damit sind auch die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Durchführung des Übernahmeverfahrens geschaffen.

#### d) Vollzug der Übernahme

Soweit die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Umwandlung verfügbaren Stellen in einer Lehrereinheit nicht übersteigt, kann die Übernahme vollzogen werden. Ande-

renfalls ist ein Reihungsverfahren nach § 152 Abs. 6 NHG durchzuführen. Soweit für eine Lehrereinheit kein Bedarf festgestellt und dementsprechend im Haushaltsplan 1982 keine Stellenumwandlung vorgesehen ist, erhalten die Übernahmewerber von den Hochschulen einen Bescheid, daß das Verfahren für sie beendet ist. Erste Widersprüche gegen solche Bescheide liegen bereits vor; mit weiteren Verwaltungsstreitverfahren ist zu rechnen.

3.5.4.2 Die Verfahren zur Übernahme als Hochschulassistent nach § 148 Abs. 8 oder Abs. 11 i.V.m. § 152 Abs. 7 und 5 NHG sind vergleichsweise von geringerem Gewicht. Hier sind von den niedersächsischen Hochschulen insgesamt 355 Fälle zur Bestätigung vorgelegt worden. Die Bestätigung ist in 201 Fällen ausgesprochen, davon 1 Fall innerhalb insgesamt 56 vorgelegter Widerspruchsverfahren. Gegen 36 Ablehnungsbescheide der Hochschulen sind Klagen vor Verwaltungsgerichten anhängig.

4. Stand der Umsetzung des NHG in bezug auf Grundordnungen, Organisationspläne und auf Studien- und Prüfungswesen

#### 4.1 Grundordnungen

Im Rahmen des NHG regeln die Hochschulen ihre Verfassung gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 NHG durch eine Grundordnung, die der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst unterliegt.

Die Grundordnungen folgender zehn Hochschulen wurden bereits genehmigt:

Universität Hannover  
 Medizinische Hochschule Hannover  
 Hochschule Hildesheim  
 Universität Osnabrück  
 Hochschule für Musik und Theater Hannover  
 Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
 Fachhochschule Hannover  
 Fachhochschule Oldenburg  
 Fachhochschule Osnabrück  
 Fachhochschule Wilhelmshaven

Vier weitere Hochschulen haben eine Grundordnung zur Genehmigung vorgelegt, die jedoch wegen rechtlicher Bedenken nicht erteilt werden konnte, so daß die Hochschulen jeweils neue Beschlüsse fassen müssen. Es sind dies die Technische Universität Braunschweig sowie die Fachhochschulen Hildesheim/Holzminden, Nordostniedersachsen und Ostfriesland. Die restlichen sechs Hochschulen haben noch keine Grundordnungen beschlossen (Technische Universität Clausthal, Universität Göttingen, Tierärztliche Hochschule Hannover, Hochschule Lüneburg, Universität Oldenburg und Hochschule für Bildende Künste Braunschweig).

#### 4.2 Organisationspläne

Nach § 160 NHG hatten die Senate der Hochschulen zur Anpassung an die Vorschriften des NHG auf Vorschlag der Organe, die gemäß § 147 Abs. 1 und § 157 Abs. 2 des Gesetzes die Aufgaben der Fachbereichsräte wahrnahmen, Organisationspläne für die Hochschulen zu erstellen und sie dem Minister für Wissenschaft und Kunst bis zum 31. Dezember 1979 zur Genehmigung vorzulegen. Der Organisationsplan muß für die erstmalige Gliederung der Hochschule enthalten:

a) die Gliederung der Hochschule in Fachbereiche und die Bildung gemeinsamer Kommissionen gemäß § 99 NHG (Fakultäten),

- b) die Errichtung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
- c) die Zuordnung des vorhandenen Personals.

Diese Vorschrift wurde nicht von allen Hochschulen fristgerecht umgesetzt. Dies gilt insbesondere für die Gliederung in wissenschaftliche Einrichtungen. Inzwischen ist jedoch die Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen auf der Ebene der Fachbereiche durchweg den Vorschriften des NHG angepaßt worden. Für die Mehrzahl der wissenschaftlichen Hochschulen hat der Minister für Wissenschaft und Kunst auch bereits die Neuorganisation der wissenschaftlichen Einrichtungen genehmigen können. Die Landesregierung geht davon aus, daß die Genehmigung der Organisation dieser Einrichtungen für die restlichen wissenschaftlichen Hochschulen in absehbarer Zeit erteilt werden kann.

Die Fachhochschulen haben § 160 NHG noch nicht so weitgehend umgesetzt. Bisher ist die Gliederung von drei Fachhochschulen in Zentrale Einrichtungen und von vier Fachhochschulen auch in Fachbereiche genehmigt worden. Nachdem die notwendigen Ergänzungen erfolgt sind, ist jetzt mit einer baldigen Genehmigung auch bei den übrigen Fachhochschulen zu rechnen.

Die Meinungsbildung über die Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen an den Fachhochschulen dauert noch an.

Im einzelnen ergibt sich der derzeitige Stand der Umsetzung des § 160 NHG aus der nachstehenden Übersicht.

#### Wissenschaftliche Hochschulen

##### Technische Universität Braunschweig

Teilorganisationsplan im Mai 1980 genehmigt: 5 Zentrale Einrichtungen, 9 Fachbereiche; für 8 Fachbereiche auch Gliederung in wissenschaftliche Einrichtungen genehmigt. Wegen der Gliederung des Fachbereichs Architektur sind die Erörterungen mit der Hochschule noch nicht abgeschlossen.

##### Technische Universität Clausthal

Teilorganisationsplan Ende 1980 genehmigt: 4 Zentrale Einrichtungen, 7 Fachbereiche. Die Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen ist abgeschlossen.

##### Universität Göttingen

Teilorganisationsplan im September 1981 genehmigt (ohne Fachbereich Medizin): 3 Zentrale Einrichtungen (bereits vorweg am 7. Oktober 1980 genehmigt), 12 Fachbereiche. Die Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen ist im wesentlichen abgeschlossen.

Organisationsplan für den Fachbereich Medizin Anfang 1980 genehmigt: 19 medizinische Zentren, 8 Betriebseinheiten. Die Organisation der Ausbildungseinrichtung für nichtärztliche Berufe ist noch gemäß § 111 Abs. 5 NHG zu regeln.

##### Universität Hannover

Organisationsplan im wesentlichen genehmigt: 8 Zentrale Einrichtungen, 17 Fachbereiche, 2 Gemeinsame Kommissionen. Die Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen ist im wesentlichen abgeschlossen.

##### Hochschule Hildesheim

Organisationsplan 1981 abgeschlossen und genehmigt: 3 Zentrale Einrichtungen, 2 Fachbereiche. Die Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen ist abgeschlossen.

**Hochschule Lüneburg**

Teilorganisationsplan im Oktober 1980 genehmigt: 3 Zentrale Einrichtungen, 2 Fachbereiche, 2 wissenschaftliche Einrichtungen. Die Errichtung weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen ist vorgesehen.

**Medizinische Hochschule Hannover**

Organisationsplan Anfang Oktober 1979 genehmigt: 18 medizinische Zentren mit jeweils mindestens 3 Abteilungen, 10 Betriebseinheiten. Die Organisation der Ausbildungseinrichtung für nichtärztliche Berufe ist noch gemäß § 111 Abs. 5 NHG zu regeln.

**Universität Oldenburg**

Teilorganisationsplan im April 1981 genehmigt: 9 Fachbereiche. Die Entscheidung über die Errichtung Zentraler Einrichtungen steht noch aus. Innerhalb der Universität ist die Meinungsbildung über die Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen noch nicht abgeschlossen.

**Universität Osnabrück**

Teilorganisationsplan Ende 1980 genehmigt: 2 Zentrale Einrichtungen, 10 Fachbereiche in Osnabrück, 4 Fachbereiche in Vechta, Gemeinsamer Fachbereich Katholische Theologie. Innerhalb der Universität ist die Meinungsbildung über die Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen noch nicht abgeschlossen.

**Tierärztliche Hochschule Hannover**

Organisationsplan im November 1981 genehmigt: 3 Zentrale Einrichtungen, 24 Kliniken und Institute.

**Künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen****Hochschule für Bildende Künste Braunschweig**

Der Organisationsplan sieht eine Gliederung in Fachbereiche nicht vor. Die Genehmigung der Zentralen Einrichtungen wird noch mit der Hochschule erörtert. Wissenschaftliche Einrichtungen wird es nicht geben.

**Hochschule für Musik und Theater Hannover**

Eines Organisationsplanes bedarf es nicht. Die Hochschule bildet einen Fachbereich. Wissenschaftliche Einrichtungen bestehen nicht.

**Fachhochschulen****Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Teilorganisationsplan Anfang 1982 genehmigt: 3 Zentrale Einrichtungen, 4 Fachbereiche.

**Fachhochschule Osnabrück**

Teilorganisationsplan Anfang 1982 genehmigt: 3 Zentrale Einrichtungen, 7 Fachbereiche.

**Fachhochschule Ostfriesland**

3 Zentrale Einrichtungen, 6 Fachbereiche.

**Fachhochschule Nordostniedersachsen**

Gliederung in Zentrale Einrichtungen noch nicht genehmigt. Vorgesehen sind gemeinsame Zentrale Einrichtungen mit der Hochschule Lüneburg. 5 Fachbereiche, von denen 2 zusammengelegt werden sollen.

#### 4.3 Studien- und Prüfungswesen

Die Anpassung der Prüfungsordnungen an das NHG ist inzwischen vollzogen.

Bis zum 30. September 1982 sind alle Prüfungsordnungen nach den Vorschriften des NHG genehmigt worden.

Studienordnungen sind bislang zur Genehmigung noch nicht vorgelegt worden, da zunächst die Prüfungsordnungen in Kraft sein müssen, auf deren Grundlage nach § 17 Abs. 1 NHG die Studienordnungen aufgestellt werden.

#### 5. Räumliche Ausstattung (Hochschulbau)

Die Landesregierung hat durch zielstrebige Politik den Hochschulbau im Lande nach Kräften gefördert und vorangetrieben, und den infolge der Finanznot des Bundes nahezu zum Erliegen gekommenen Ausbau der Hochschulen durch weitreichende finanzielle Entscheidungen wieder in Gang gebracht.

Im Juni 1980 hatte der Bund bei der Beschlußfassung über den 10. Rahmenplan einseitig einen vorläufigen Finanzierungsvorbehalt erklärt. Da dieser Finanzierungsvorbehalt nicht für die bis Jahresende 1980 begonnenen Maßnahmen, sondern als präventive Entscheidung für die ab 1981 geplanten, aber noch nicht begonnenen Vorhaben galt, hatte die Landesregierung kurz nach Bekanntwerden der Entscheidung des Bundes so viel Rahmenplanvorhaben wie möglich zum Baubeginn noch bis Ende 1980 freigegeben. Diese Entscheidung der Landesregierung zeigt, in welchem Maße sie sich ihrer Verantwortung für die niedersächsischen Hochschulen und die studierwillige Jugend bewußt ist.

Nachdem der Bund die Grundlagen der Gemeinschaftsfinanzierung des Hochschulbaus aufgegeben hatte, hielt die Landesregierung es für erforderlich, daß Bundesverfassungsgericht anzurufen. Im Zusammenhang mit der Beratung des Entwurfs des Bundeshaushalts 1982 im Bundesrat kam es dann am 6. Juli 1981 zu einem Kompromiß zwischen Bund und Ländern über die Fortführung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau. Der Kompromißvorschlag des Vorermittlungsausschusses hat folgenden Wortlaut:

- „1. Soweit die vom Bund im Haushalt 1981 vorgesehenen Mittel für den Hochschulbau zur Fortführung der vor 1981 begonnenen (laufenden) Vorhaben nicht ausreichen, werden die Länder gebeten, den auf den Bund entfallenden Anteil der Mehrausgaben vorzufinanzieren.
2. Für neue Dringlichkeitsmaßnahmen werden außerdem 1981 400 Mio. DM bei Vorfinanzierung des hälftigen Bundesanteils durch die Länder vorgesehen.
3. Die Einzelvorhaben, die im Rahmen dieser 400 Mio. DM finanziert werden sollen, werden einvernehmlich zwischen dem Bund und den Ländern unverzüglich, aber spätestens bis zum 15. 9. 1981 festgelegt. Die Prüfung der Einzelvorhaben soll mit dem Ziel geführt werden, den Rahmen von 400 Mio. DM auszuschöpfen.
4. Die Vorleistungen der Länder nach Ziffer 1 werden ab 1982 in Jahresraten zusätzlich zu den Ausgaben für die dann laufenden Vorhaben zurückgezahlt werden. Diese Jahresraten betragen für 1982 220 Mio. DM, ab 1983 je 120 Mio. DM. Die Rückzahlung der von den Ländern nach Ziffer 2 vorfinanzierten Beträge erfolgt im Jahre 1984 mit 120 Mio. DM; im Jahre 1985 werden 80 Mio. DM (Rest) zurückgezahlt.
5. Über die Finanzierung eines revidierten, für die Funktionsfähigkeit der Hochschulen unabweisbar notwendigen weiteren Neubauprogramms mit Laufzeit ab 1. 1. 1982 werden Bund und Länder unverzüglich entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung macht der Bund — unbeschadet der unterschiedlichen Rechtsauffassungen — einen Finanzierungsvorbehalt geltend.

6. Die Ländervorleistungen aus dem Jahre 1980 in Höhe von knapp 120 Mio. DM wird die Bundesregierung 1981 aus den bestehenden Haushaltsresten erstatten.
7. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Rücknahme der beim Bundesverfassungsgericht zum Haushalt 1981 anhängigen Klagen.“

Niedersachsen hat diesem Vorschlag zugestimmt und daher gemäß Ziffer 7 den Antrag beim Bundesverfassungsgericht zurückgezogen.

Im übrigen wurde durch den Kompromiß die Entscheidung der Landesregierung, bis zum Jahresende 1980 möglichst viele Vorhaben zu beginnen, als richtig bestätigt. Denn dadurch konnte ein Bauprogramm allein bei der Niedersächsischen Hochschulbaugesellschaft in Höhe von rd. 884 Mio. DM gesichert und fortgeführt werden. Hierbei darf allerdings nicht unverwähnt bleiben, daß das Land einen Teil der anteiligen Bundesmittel vorfinanzieren muß und dadurch eine erhebliche zusätzliche Belastung auf sich genommen hat.

An dem gemäß Ziffer 2 des Kompromisses beschlossenen „Dringlichkeitsprogramm 1981“ konnte Niedersachsen einen Anteil von rd. 50 Mio. DM erreichen.

Nach Fertigstellung der bis Ende 1980 begonnenen Vorhaben und der Vorhaben des Dringlichkeitsprogramms 1981 werden an den Hochschulen des Landes insgesamt rd. 6 140 flächenbezogene Studienplätze zusätzlich zur Verfügung stehen. Das ergibt mit den zum Jahresende 1981 vorhandenen rd. 70 590 flächenbezogenen Studienplätzen insgesamt rd. 76 730 flächenbezogene Studienplätze.

Das in Ziffer 5 des Kompromisses verabredete, für die Funktionsfähigkeit der Hochschulen unabweisbar notwendige weitere revidierte Neubauprogramm ist der Kern des 11./12. Rahmenplans, zu dem Niedersachsen noch nicht begonnene Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von rd. 792 Mio. DM angemeldet hat. Der Wissenschaftsrat hat nach Beratung der Länderanmeldungen ein erheblich reduziertes Hochschulbauvolumen zur Realisierung vorgeschlagen, das für Niedersachsen sofort zu beginnende Maßnahmen (sogenannte Kategorie I) für rd. 265 Mio. DM, weitere Vorhaben mit zeitlich verschobener Priorität für rd. 73 Mio. DM (sogenannte Kategorie II) sowie noch zu prüfende Hochschulbaumaßnahmen mit rd. 184 Mio. DM (sogenannte Kategorie P) vorsah. 15 Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von rd. 126 Mio. DM wurden der Kategorie III zugeordnet, das heißt nicht zur Aufnahme in den 11./12. Rahmenplan empfohlen.

Dieses im Wissenschaftsrat erreichte Ergebnis wurde in der entscheidenden Sitzung des Planungsausschusses für den Hochschulbau am 29. März 1982 zwar im Grundsatz bestätigt; es wurde jedoch deutlich, daß sich der Bund nicht mehr in der Lage sieht, den weiteren Hochschulbau gemäß Artikel 91a Abs. 4 GG ausgabenbegleitend zu 50 v. H. mitzufinanzieren. Neue Vorhaben können hiernach von den Ländern nur in Angriff genommen werden, wenn das jeweilige Land den hälftigen Bundesmittelanteil mindestens bis 1986 vorfinanziert. Wegen dieser zusätzlichen Finanzierungsprobleme mußte sich das Landesministerium nochmals mit der Landesmeldung zum 11./12. Rahmenplan befassen. In seiner Sitzung am 15. Juni 1982 hat es neue Hochschulbaumaßnahmen des 11./12. Rahmenplans im Gesamtumfang von rd. 175 Mio. DM sowie zusätzlich Großgerätebeschaffungen freigegeben.

Bei seiner Entscheidung mußte das Landesministerium berücksichtigen, daß das Land bereits nach bisherigen Schätzungen des Ministers der Finanzen mehr als 150 Mio. DM Zinsen dafür aufzubringen haben wird, daß der Bund bei den in Niedersachsen im Bau befindlichen Hochschulbaumaßnahmen mit Gesamtkosten von rd. 934 Mio. DM (bis Ende 1980 begonnene Vorhaben sowie Vorhaben des „Dringlichkeitsprogramms 1981“) nicht baubegleitend mitfinanziert und das Land die fehlenden Bundesmittel vorfinanzieren muß. Dadurch wird sich die vom Land zu tragende Zinsbelastung für die

Finanzierung fehlender Bundesmittel nach Berechnung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen voraussichtlich auf etwa 200 Mio. DM steigern. Das Land ist damit an die Grenze des finanziell Vertretbaren gegangen. Im Verhältnis zum Bund stellt das Land erheblich mehr Mittel zur Finanzierung der allerdringlichsten Neubauten und Großgeräte zur Verfügung, um die Funktionsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen zu erhalten.

## 6. Sächliche Ausstattung

### 6.1 Entwicklung der Sachausgaben

Den Hochschulen sind jeweils die zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt worden. Soweit die dafür im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben auch unter Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der sächlichen Ausgaben in Einzelfällen nicht ausreichten, sind die zusätzlich notwendigen Haushaltsmittel in der unabwiesbaren Höhe ausnahmslos überplanmäßig bereitgestellt worden.

Die nachfolgende Übersicht erfaßt die sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach der Haushaltssystematik den Obergruppen 51 bis 54 zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude, für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, für Mieten sowie um sonstige sächliche Verwaltungsausgaben wie Geschäftsbedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Reisekosten usw. In die Übersicht wurden folgende Ausgaben nicht einbezogen:

- Investitionen, soweit sie im Einzelfall die Wertgrenze von 5 000 DM überschreiten und deshalb bei Titeln der Hauptgruppe 8 zu veranschlagen sind (vgl. insoweit Punkt 6.2)
- Lehrmittelfonds der Hochschulen (Titelgruppe 71) (vgl. insoweit Punkt 6.3)
- Ausgaben für Exkursionen (Titel 533 59) (vgl. insoweit Punkt 6.4)
- die sächlichen Verwaltungsausgaben für den Bereich der Humanmedizin in den Kapiteln 06 12 und 06 19
- die durchlaufenden Ausgaben (insbesondere Drittmittel).

#### Entwicklung der Sachausgaben in den Haushaltsjahren 1980—1983

Haushalts- jahr	Soll — DM —	Ist — DM —	Steigerung des Soll gegenüber Vorjahr
			— in v. H. —
1980	79 172 300	79 365 600	—
1981	85 173 300	86 698 600	7,6
1982	93 251 200		9,5
1983	106 711 900		14,4

### 6.2 Geräteausstattung

Nach dem Hochschulbauförderungsgesetz gehören zum Ausbau und Neubau von Hochschulen auch die Ausgaben für die Ersteinrichtung der Gebäude, sowie die Ausgaben für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Großgeräten, wenn die Kosten für

das einzelne Gerät 150 000,— DM übersteigen. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte durch den Bund und das Land.

In den letzten fünf Jahren sind für diese Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Großgeräten insgesamt rd. 50 Mio. DM aufgewendet worden. Für den gleichen Zeitraum errechnen sich Investitionen in Höhe von rd. 130 Mio. DM für die Ausstattung der Hochschulen im Zusammenhang mit der Ersteinrichtung von Hochschulbauvorhaben. Hierbei ist davon ausgegangen worden, daß der Anteil der Ersteinrichtungskosten an den Gesamtausgaben der Vorhaben durchschnittlich bei 15 v.H. liegt.

Wenn auch ein Großteil dieser Ausstattungen für kapazitätserweiternde Bauvorhaben notwendig wurde, so ist doch festzustellen, daß auch für den Bereich von Ersatzbauten eine Verbesserung der Geräteausstattung vorhandener Einrichtungen erreicht wurde.

Für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen der Hochschulen hat das Land außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 1977 bis 1980 weitere Ausgaben in Höhe von rd. 130 Mio. DM aus ordentlichen Haushaltsmitteln getätigt.

### 6.3 Lehrmittelfonds der Hochschulen

#### 6.3.1 Lehrmittelfonds ohne Bibliotheksmittel

Ein Vergleich der niedersächsischen Hochschulen mit den Hochschulen anderer Länder über die Ausstattung mit Lehrmitteln zeigt — bezogen auf die Daten der Haushaltspläne 1982 und die Studentenzahlen des Wintersemesters 1981/82 — folgendes Bild (ohne Mittel für Hochschulbibliotheken):

Hochschule	Mittel	Hochschule	Mittel
Universität Göttingen	501,83	Universität Bonn	352,78
Universität Oldenburg	461,09	Universität Münster	337,17
Universität Osnabrück	522,83	Universität Köln	313,43
Technische Universität Braunschweig	635,11	Technische Hochschule Aachen	508,72
Technische Universität Clausthal	1102,68	Universität Kiel	674,54
Universität Hannover	523,07	Universität Freiburg	583,75
Universität Hamburg	395,90	Universität Heidelberg	564,28

Diese Auswertung beweist die vergleichsweise gute Ausstattung der niedersächsischen Hochschulen mit Lehrmitteln.

Die Haushaltsansätze des Jahres 1981 konnten allerdings nicht ganz gehalten werden. In der folgenden Übersicht sind die Zahlen der Jahre 1981 und 1982 gegenübergestellt:

	Haushalt 1981			Haushalt 1982		
	Studierende WS 80/81	Mittel (in Mio. DM)	Relation	Studierende WS 81/82	Mittel (in Mio. DM)	Relation
a) Wissenschaftliche und künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen — ohne Humanmedizin	70961	45,156	636,3	76414	45,096	590,2
b) Humanmedizin	5505	6,192	1124,8	6149	5,780	940,0
c) Fachhochschulen	12345	3,698	299,6	13880	3,440	247,8

### 6.3.2 Hochschulbibliotheken

In den letzten Jahren konnten die Bibliotheken der neuen wie der älteren Hochschulen durch Steigerung der Beschaffungsetats und durch Stellenzugänge ausgebaut werden.

Die allgemeine Haushaltsentwicklung 1981 ließ erwarten, daß die Beschaffungsetats im Haushaltsjahr 1982 nur eine geringfügige Erhöhung erfahren würden. Da sich eine Steigerung des Angebots an Büchern und Zeitschriften verbunden mit einer unerwartet starken Preissteigerung bei ausländischen Zeitschriften — diese machen bis zu 80 v. H. des Zeitschriftenbestandes aus — abzeichnete und außerdem der Kursanstieg des Dollars anhielt, trafen im Laufe des WS 1981/82 die Leiter der Universitätsbibliotheken Absprachen, die die Beschaffungsgebiete gegenseitig abgrenzen, aber sicherstellen, daß jede wichtige Zeitschrift zumindest in einer Universitätsbibliothek in Niedersachsen vorhanden ist.

Voraussichtlich werden diese Restriktionen zu einer Zunahme des Fernleihverkehrs und damit zu einer stärkeren Belastung des Personals, insbesondere aber der zentralen Einrichtungen führen: Zentralkatalog, Bücherautodienst, Zeitschriften- und Monographiennachweis. Aus diesem Grunde hat die Landesregierung die Errichtung des Bibliotheksrechenzentrums für Niedersachsen beschleunigt. Früher als vorgesehen, bereits am 14. Oktober 1982, wird das Bibliotheksrechenzentrum in Göttingen offiziell seinen Betrieb aufnehmen. Diese Einrichtung erleichtert unter anderem den Standortnachweis, erlaubt gegebenenfalls die unmittelbare Bestellung bei der besitzenden Bibliothek und ermöglicht nach und nach, die für andere örtliche und regionale zentrale bibliothekarische Aufgaben nötigen Kräfte freizusetzen.

### 6.4 Mittel für Exkursionen

Die Studien- und Prüfungsordnungen der niedersächsischen Hochschulen — ebenso wie diejenigen der Hochschulen der übrigen Bundesländer — schreiben für bestimmte Studiengänge (z. B. Geologie, Geographie, Biologie, Archäologie, Vermessungswesen) zwingend die Durchführung von Exkursionen, Geländepraktika, Kartierungsübungen etc. vor. Es handelt sich hierbei um Lehrveranstaltungen, die eine ordnungsgemäße und den Anforderungen der beruflichen Praxis entsprechende Ausbildung der Studenten gewährleisten sollte, und die am Hochschulort oder in seiner näheren Umgebung wegen der fehlenden tatsächlichen Voraussetzungen nicht durchgeführt werden können. Beispielhaft sei hier die Untersuchung bestimmter Geländedeformationen oder von Rohstofflagerstätten, die Untersuchung der Flora und Fauna einer bestimmten Landschaft oder der Besuch von Ausgrabungsstätten genannt.

Zu den Kosten, die den Studenten anlässlich der Teilnahme an derartigen Lehrveranstaltungen entstehen, gewährt das Land — gleich den übrigen Bundesländern — im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse. Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

Im Haushaltsjahr 1981 standen für diesen Zweck 917 100 DM zur Verfügung; im Haushaltsplan 1982 sind 954 500 DM veranschlagt.

#### 7. Forschung an den Hochschulen

Die Landesregierung mißt der Förderung der Forschung weiterhin eine außerordentlich hohe Bedeutung zu. Die wissenschaftlichen Hochschulen sind dazu berufen, die Grundlagenforschung, die der Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse dient, ohne primär wirtschaftliche Ziele oder Anwendungen zu verfolgen, zu pflegen. Ein weiterer Bereich der Grundlagenforschung ist als Investition in die Zukunft die Basis des wissenschaftlich-technischen Fortschritts von morgen. Nur auf einer breit gefächerten Grundlagenforschung kann die angewandte Forschung gedeihen, der sonst die wesentlichen Impulse fehlen würden, die letztlich zu ganz konkreten Erkenntnissen und Beiträgen zur Lösung vieler Probleme führen können.

Die Landesregierung tat das ihr Mögliche, um die Grundausrüstung der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen in personeller und sächlicher Hinsicht bereitzustellen. So werden aus Haushaltsmitteln des Landes ca. 8 400 Stellen für Wissenschaftler, darunter mehr als 3 000 für Professoren, finanziert, wodurch im Jahre 1982 ein geschätzter Besoldungsaufwand von 550 Mio. DM entsteht. Aufgrund der Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen, zu lehren und zu forschen\*), beträgt der für die Forschung zu veranschlagende jährliche Personalaufwand des Landes — auch in Anbetracht der besonderen Belastung einiger Fächer durch die Lehre — ca. 220 Mio. DM. Die Personalkosten für die an den Hochschulen in der Forschung tätigen technischen und sonstigen Mitarbeiter und für das Verwaltungs- und Funktionspersonal der Hochschulen sind — bezogen auf die der Forschung unmittelbar zurechenbaren Anteile — mit mindestens 206 Mio. DM jährlich zu veranschlagen. Der Aufwand für das in der Forschung tätige Personal wird ergänzt durch die Bereitstellung von Sachmitteln im sogenannten Lehrmittelfonds, die im Jahre 1982 einen Betrag von ca. 60 Mio. DM erreichen.

Aus Mitteln des Niedersächsischen Vorabs der Stiftung Volkswagenwerk werden den Hochschulen des Landes in diesem Jahre Investitionsmittel für wissenschaftliche Geräte in Höhe von 9,1 Mio. DM bewilligt. Ein weitergehender Einsatz der Vorab-Mittel zugunsten der Geräteausstattung der Hochschulen ist nicht möglich. Zum einen werden die Erträge des Niedersächsischen Vorabs der Stiftung Volkswagenwerk infolge der Gewinnsituation des Volkswagenkonzerns von 32 Mio. DM auf 23,4 Mio. DM zurückgehen. Zum anderen müssen die Vorab-Mittel schwerpunktmäßig für den Aufbau neuer Forschungseinrichtungen aufgrund der Empfehlungen der Forschungsstrukturkommission eingesetzt werden. Darauf drängt auch das Kuratorium der Stiftung Volkswagenwerk unter Hinweis auf § 8 der Satzung wonach die Stiftungsmittel als zusätzliche Förderungsmittel zu verwenden sind. Die wissenschaftlichen Einrichtungen im Lande Niedersachsen partizipieren daneben an den von der Stiftung Volkswagenwerk direkt bewilligten Förderungsmitteln.

An Sondermitteln im Haushalt des Ministers für Wissenschaft und Kunst stehen außerdem Mittel aus dem Aufkommen aus der Konzessionsabgabe und den Überschüssen der Niedersächsischen Zahlenlotto GmbH zur Verfügung. Im Haushaltsplan 1982 sind

\*) Anmerkung: Die Ausgaben der Hochschulen für Forschung und Lehre werden im Verhältnis 40 : 60 gewichtet.

11,6 Mio. DM veranschlagt, die für die Finanzierung einzelner Forschungsprojekte eingesetzt werden. Außer dem Land Niedersachsen verfügt nur noch Nordrhein-Westfalen über zentral veranschlagte Mittel zur Förderung einzelner Forschungsvorhaben.

Einzelne Forschungsprojekte auf Bundesebene, deren Auswahl ausschließlich unter Gesichtspunkten der wissenschaftlichen Qualität erfolgt, werden durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) zusätzlich gefördert. Der Haushalt der DFG umfaßt 1982 ca. 863 Mio. DM, wovon Niedersachsen ca. 41,9 Mio. DM aufbringt. Die Mittel der DFG fließen zum weitaus überwiegenden Teil in die Hochschulen. Die Bewilligungen erfolgen nach sorgfältiger fachwissenschaftlicher Begutachtung allein nach Qualitäts Gesichtspunkten. Die zusätzliche Bereitstellung individueller Forschungsmittel durch eine dazu ausgewiesene Organisation wie die DFG ist auch geeignet, Einzel- und Gruppeninitiativen zu stärken. Zu den forschungspolitischen Zielsetzungen des Landes gehört es daher, die DFG zusammen mit dem Bund und den anderen Ländern mit einer Finanzausstattung zu versehen, die es ihr erlaubt, ihre Aufgaben entsprechend der satzungsgemäßen Bestimmung, daß die DFG „der Wissenschaft in allen ihren Zweigen durch die finanzielle Unterstützung von Forschungsaufgaben und die Förderung der Zusammenarbeit unter den Forschern“ dient, angemessen wahrzunehmen. Dies ist mit der Steigerung des DFG-Haushalts im Jahre 1982 um 4 v. H. noch möglich, wenn man berücksichtigt, daß 72 v. H. der von der DFG aufgewendeten Mittel für Personalkosten eingesetzt werden, deren tarifliche Steigerung bei 3,6 v. H. liegt.

Bei allgemein knappen finanziellen Ressourcen ist es zwingend geboten, Schwerpunkte in der Hochschulforschung zu setzen. Dazu dienen die Sonderforschungsbereiche, die langfristige, aber nicht auf Dauer angelegte Forschungseinrichtungen darstellen, in denen Wissenschaftler im Rahmen eines in der Regel fächerübergreifenden Forschungsprogramms zusammenarbeiten (§ 33 NHG).

Sonderforschungsbereiche wurden von der DFG im Jahre 1981 mit rd. 263 Mio. DM gefördert. Das von der DFG durchgeführte Begutachtungsverfahren für die Sonderforschungsbereiche und die Stellungnahme des Wissenschaftsrates zur Einrichtung neuer Sonderforschungsbereiche garantieren wissenschaftliche Qualität und überregionale Abstimmung der Forschungsschwerpunkte. Die Landesregierung ist daher seit Jahren bemüht, die Hochschulen bei der Antragstellung für neue Sonderforschungsbereiche — sei es durch Projektvorbereitungsmittel, sei es durch Investitionsmittel — zu unterstützen. So sind seit 1978 in Niedersachsen die Sonderforschungsbereiche „Geräusch- und Schwingungsvorgänge an Maschinen“ (Universität Hannover), „Fotochemie mit Lasern“ (Universität Göttingen), „Terrestrische Ökosysteme“ (Universität Göttingen), „Erdöltechnik/Erdölchemie“ (Technische Universität Clausthal) und „Grunddaten und Strukturen von bio-ökonomischen Modellen für energie- und arbeitssparende Technologien der gartenbaulichen Produktion“ (Universität Hannover) neu entstanden.

Derzeit gibt es an den niedersächsischen wissenschaftlichen Hochschulen 17 Sonderforschungsbereiche mit einem Gesamtbewilligungsvolumen für 1981 von 39,9 Mio. DM. Niedersachsen partizipiert demgemäß mit 15,2 v. H. an den Mitteln, die die DFG insgesamt im Jahre 1981 für die Sonderforschungsbereiche aufgewendet hat.

Wenn vielfach die Situation der Spitzenforschung als unbefriedigend empfunden wird, so wird die Ursache dafür weniger in mangelnden finanziellen Ressourcen gesehen. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bundesrepublik Deutschland mit einem Anteil der gesamten Forschungs- und Entwicklungsausgaben von Staat und Industrie von 2,7 v. H. am Bruttosozialprodukt des Jahres 1981 vor den USA liegt und den ersten Platz unter allen Industriestaaten erreicht hat.

Die Ursachen für den nicht voll befriedigenden Stand der deutschen Spitzenforschung sind sicher vielfältig; der Wissenschaftsrat hatte sich dazu bereits in seinen „Empfeh-

lungen zur Forschung und zum Mitteleinsatz in den Hochschulen“ vom 6. Juli 1979 wie folgt geäußert:

„Auch wenn die Daten und Materialien im einzelnen keine eindeutigen Aussagen erlauben, so vermitteln sie doch insgesamt den Eindruck, daß intensive Bemühungen um eine Verbesserung der Forschung dringend geboten sind. Fragt man nach den Gründen für den gegenwärtig im internationalen Vergleich unbefriedigenden Stand der Forschung, so ist vor allem an den unter den Hochschullehrern weit verbreiteten Eindruck zu erinnern, daß das Arbeitsklima an den Hochschulen derzeit für die Forschung wenig förderlich ist. Von Fach zu Fach und von Ort zu Ort werden hierfür Unterschiede, auch in den Ursachen, bestehen. Sicherlich besteht ein Zusammenhang mit den tiefgreifenden Veränderungen, zu denen es während des letzten Jahrzehnts an den Hochschulen gekommen ist und die erst allmählich in die Phase der Konsolidierung führen werden.“

Um die Bedingungen für die Forschung an den Hochschulen zu verbessern, wird es unter anderem darauf ankommen,

- die Initiative des Einzelnen oder auch kooperierender Gruppen, das heißt die Initiative derer, die selbst Forschung betreiben wollen und können, zu fördern (Wissenschaftsrat, a. a. O. S. 20),
- über den gesetzlichen Auftrag der Hochschulen zu wissenschaftlich fundierter akademischer Lehre die gleichrangige gesetzliche Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung nicht zu vernachlässigen und
- besonders begabte Nachwuchswissenschaftler in den Hochschulen zu halten.

#### 8. Graduiertenförderung

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat kürzlich mitgeteilt, der Bund beabsichtige, sich auch künftig an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu beteiligen. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat die Kultus-/Wissenschaftsminister der Länder über die Grundzüge eines neuen Förderungsprogramms und die weiteren Überlegungen für eine gesetzliche Regelung des Bundes unterrichtet. Das neue Programm sieht die Gewährung von Stipendien (nicht Darlehen wie bisher nach dem Graduiertenförderungsgesetz) vor und soll ab 1984 mit jährlich 50 Mio. DM — jeweils zur Hälfte durch den Bund und die Länder — finanziert werden. Dieses Konzept berücksichtigt in seinen Einzelheiten weitgehend die in der Kultusministerkonferenz entwickelten Vorstellungen der Länder und wird derzeit zwischen den Kultus-/Wissenschaftsminister der Länder und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft erörtert. Außerdem sind Verhandlungen des Bundesministers der Finanzen mit den Länderfinanzministern über die Grundsatzfrage der gemeinsamen Finanzierung des Programms vorgesehen.

#### 9. Soziale Situation der Studenten

##### 9.1 Ausbildungsförderung aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Bafög)

Allgemein anerkannte Bedarfsbeträge für Lebensunterhalt und Ausbildungskosten der Studenten sind nicht festgelegt. Die Bedarfssätze des Bafög sind letztlich nach haushaltspolitischen Gesichtspunkten festgesetzt worden und betragen ab 1. April 1982 535,— DM für Studenten, die bei ihren Eltern wohnen, und 660,— DM für die übrigen Studenten; hinzu kommen gegebenenfalls unter anderem Beträge für Krankenversicherung, Fahrtkosten und besonders hohe Mietkosten.

Die folgende Übersicht gibt die Studienförderung aus Mitteln des Bafög innerhalb der letzten fünf Jahre wieder:

Kalender- jahr	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Ausgaben (in Mio. DM)	160,78	172,98	167,09	197,83	205,20	ca. 210,00
Geförderte (höchster Monatsstand)	31 720	33 594	33 223	33 564	35 743	ca. 36 800
Anteil der Geförderten an den deutschen Studenten (in v. H.)	43,05	44,24	42,28	41,30	39,85	ca. 39,36
Durchschnitt- licher För- derung- betrag (DM je Monat)	445	463	468	507	505	ca. 515

### 9.2 Studentenwohnraumversorgung

Einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Studiums an den niedersächsischen Hochschulen sieht die Landesregierung auch in ihren Leistungen auf dem Gebiet der Studentenwohnraumversorgung.

Während sich der Bund einseitig aus der gemeinsamen Finanzierung des Studentenwohnraumbaues zurückgezogen hat, hat die Landesregierung ein Programm für zusätzliche 1 132 Studentenwohnheimplätze mit einem Zuschußvolumen von rd. 49,8 Mio. DM aufgelegt. Hiervon sind bereits 375 Plätze fertiggestellt, so daß gegenwärtig in Niedersachsen 11 567 Wohnplätze für Studenten zur Verfügung stehen. Die restlichen 757 Plätze aus dem genannten Programm werden voraussichtlich bis Ende 1983 bezugsfertig sein.

Angesichts der weiterhin drängenden Wohnungsprobleme der Studenten hat sich die Landesregierung entschlossen, den Bau von Familienwohnungen für Studenten aus Mitteln des 2. Förderungsweges im Sozialen Wohnungsbau zu fördern. Auf diese Weise sollen bis etwa 1984 Wohnungen für 950 Studenten geschaffen werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, vorhandene Altbausubstanz in den Hochschulstädten verstärkt für studentisches Wohnen zu nutzen. Bis Ende 1982 werden im Rahmen dieses Programmpunktes weitere 180 Wohnplätze entstehen.

### 9.3 Studentenwerkszuschüsse/Essenversorgung der Studenten

Der Landeshaushaltsplan 1982 sieht wiederum eine erhebliche Erhöhung bei den Landeszuschüssen zu den laufenden Ausgaben der Studentenwerke vor. Sie beträgt gegenüber 1981 rd. 12,9 v. H. (1981: 15,5 Mio. DM, 1982: 17,5 Mio. DM) und ist im wesentlichen durch die Inbetriebnahme neuer, vom Land errichteter Mensen bedingt. Mit der Erhöhung der Landeszuschüsse konnte der finanzielle Mehrbedarf für die neuen Mensen allerdings nicht voll aufgefangen werden. Es mußten daher zum Ausgleich die Essenpreise für Studenten erhöht werden, und zwar müssen die Studenten nunmehr außer den Kosten für den Wareneinsatz auch 10 v. H. der Herstellungskosten des Essens (im Höchstfall sind das 0,35 DM je Essen) tragen. Auch in den meisten anderen Län-

den werden die Studenten inzwischen abweichend vom Bochumer Mensaplan zu den Herstellungskosten des Mensaessens herangezogen.

#### 9.4 Krankenversorgung der Studenten

Durch das Zweite Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (Bundesgesetzbl. I S. 1523) sind die monatlichen Beiträge der Studenten zur Krankenversicherung vom Sommersemester 1982 ab von 31,— DM auf 54,78 DM erhöht worden. Gleichzeitig ist der Bundeszuschuß von monatlich 18,— DM entfallen. Für Studenten, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, tritt im Ergebnis aber keine Verschlechterung ein, weil ihnen ein Zuschlag von 38,— DM (bisher 14,— DM) je Monat gewährt wird.

#### 9.5 Förderung des Hochschulsports

Nach § 2 Abs. 4 NHG fördern die Hochschulen in ihrem Bereich den Sport. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind an den Hochschulen zentrale Einrichtungen für den Hochschulsport errichtet worden.

Am Hochschulstandort Braunschweig haben die örtlichen Hochschulen darüber hinaus bereits im Wege einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 6 NHG eine gemeinsame zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport an der Technischen Universität Braunschweig gebildet.

Das Land als Träger der Hochschulen kommt der Verpflichtung zur Förderung des allgemeinen Hochschulsports dadurch nach, daß es die für die sportwissenschaftliche Ausbildung vorhandenen Sportstätten, soweit sie nicht für Lehre und Forschung in Anspruch genommen werden, dem allgemeinen Hochschulsport zur Verfügung stellt. Ferner trägt es die Personalkosten für derzeit 13 hauptamtliche Lehrkräfte und 11 Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst. Für die Vergütung nebenberuflich tätiger Übungsleiter hat das Land im Haushaltsjahr 1982 305 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Sachmittelbedarf wird bei den Hochschulen, die über eigene Sportanlagen verfügen, durch die Entgelte gedeckt, die aus der Überlassung von Hochschulsportanlagen an Dritte erzielt werden. Von den Einnahmen fließen 20 v. H. dem Landeshaushalt als allgemeine Deckungsmittel zu, 80 v. H. können für den Hochschulsport verwendet werden; für das Haushaltsjahr 1982 sind dementsprechend Ausgabemittel in Höhe von rd. 340 000 DM veranschlagt. Für die Hochschulen, die keine Sportanlagen besitzen und demgemäß keine Einnahmen haben, das sind die künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen, stellt das Land im Haushaltsjahr 1982 zusätzlich rd. 85 000 DM bereit.